

Rekommunalisierung der Energienetze

Kurzstudie zur Bewertung der 10 wichtigsten Ziele und deren Erreichbarkeit

von

PUTZ & PARTNER
UNTERNEHMENSBERATUNG AG

in Kooperation mit



Stephan A. Gamm
Sebastian Storch

April 2013

Rekommunalisierung der Energienetze - Kurzstudie

PUTZ & PARTNER Unternehmensberatung
Aktiengesellschaft, Sitz Hamburg HRB 80637
Vorstand: Volker Rothenpieler (Sprecher),
Hubert Ramcke
Aufsichtsratsvorsitzender: Volker Putz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	1
1. Zusammenfassung der Ergebnisse	2
2. Einführung	5
2.1 Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung	5
2.2 Angewandte Methodik und Vorgehensweise	7
3. Energiewirtschaftliche Grundlagen	9
3.1 Struktur und Organisation der Energiewirtschaft in Deutschland	9
3.2 Beschreibung der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette	12
3.3 Aufgaben der Verteilnetzbetreiber	15
3.4 Vertragliche Regelungen von Konzessionen	18
4. Status der Rekommunalisierung von Stromnetzen	20
5. Politisches Zielsystem und Strategie der Länder und Kommunen	22
6. Untersuchung der Ziele und deren Erreichbarkeit	24
6.1 Erreichung ökologischer Ziele & Vorantreiben der Energiewende	25
6.2 Erhöhung des Wettbewerbs für den Endverbraucher	27
6.3 Niedrigere Strompreise	29
6.4 Steigerung der kommunalen Erlöse	31
6.5 Bessere Versorgungsqualität und -sicherheit	35
6.6 Stärkung der lokalen Wirtschaft	37
6.7 Besseres Infrastrukturmanagement	39
6.8 Handeln nach Gemeinwohl und weniger nach Wirtschaftsinteressen	40
6.9 Höhere Effizienz des Netzbetriebes	42
6.10 Mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen	44
7. Darstellung der Ergebnisse und Fazit	46
8. Expertenumfrage	49

1

1

Vorwort

Die Möglichkeit zur Rückführung von Stromverteilnetzen in kommunale Verantwortung ist aufgrund der zurzeit vielfach auslaufenden Konzessionsverträge in aller Munde. Nach der ersten Studie zum Themenkomplex „Rekommunalisierung“ vom März 2011 hat die PUTZ & PARTNER Unternehmensberatung AG die in diesem Zusammenhang am häufigsten vorgebrachten zehn Ziele der Rekommunalisierung und deren Erreichbarkeit im Rahmen einer zweiten Studie aufgearbeitet und bewertet.

Diese Kurzstudie soll durch eine intensive Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der politischen, technischen und ökonomischen Hintergründe einen Beitrag zu Versachlichung der aktuell geführten Diskussion liefern.

Wir danken an dieser Stelle insbesondere Herrn Prof. Dr. André Küster Simic, Herrn Prof. Dr. Michael Hoebig und Herrn Oleksiy Krykliy von der HSBA Hamburg School of Business Administration für ihre intensive Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Expertenumfrage. Des Weiteren gilt unser Dank Herrn Prof. Dr. Karl-Werner Hansmann, Frau Prof. Dr. Ruth Boerckel-Rominger, Herrn Prof. Dr. Gert Brunekreeft, Herrn Prof. Dr. Thomas Straubhaar, Herrn Prof. Dr. Jens-Eric von Düsterlho und Herrn Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt für ihr Mitwirken an der Expertenumfrage.

Dr. Thomas Kuprat
Mitglied der Geschäftsleitung

Dipl.-Kfm. Stephan A. Gamm
Principal

Dipl.-Ing. Sebastian Storch
Principal

PUTZ & PARTNER Unternehmensberatung AG

Hamburg, 02. April 2013

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Ziel dieser Kurzstudie ist es, einen Beitrag zur Versachlichung der aktuell geführten Diskussion um die Rekommunalisierung von Stromverteilnetzen zu leisten.

Dabei wird die Wirkung der Rekommunalisierung auf die Erreichbarkeit der 10 wesentlichen Ziele, die Befürworter hauptsächlich vorbringen, untersucht. Im Ergebnis zeigt es sich, dass nur eines dieser 10 Ziele durch die Rekommunalisierung eines Stromverteilnetzes realistisch erreicht werden kann. Bei allen übrigen ist eine Zielerreichung entweder sehr unwahrscheinlich oder nicht möglich.

Ziel 1: Erreichung ökologischer Ziele & Vorantreiben der Energiewende

Eigentum und Betreiberschaft eines Verteilnetzes ist kein wirkungsvoller Hebel zum Erreichen ökologischer Zielsetzungen. Alle Netzbetreiber sind uneingeschränkt gesetzlich dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig anzuschließen und den Strom zu festgelegten Preisen abzunehmen. Dies geht einher mit der Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes zur Aufnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien durch Ausbau und Optimierung der Netzfähigkeit und -kapazität.

Ziel 2: Erhöhung des Wettbewerbs für den Endverbraucher

Die Beteiligung von Kommunen an Ausschreibungsverfahren für Konzessionen kann den Wettbewerb um das Netz erhöhen, weil eine Kommune als Wettbewerber im Markt auftritt. Dies gilt jedoch keinesfalls für den Endverbrauchermarkt. Die Wettbewerbsintensität wird in diesem Bereich des Marktes nicht tangiert, weil der Endverbraucher keine Möglichkeit besitzt unter verschiedenen Netzbetreibern in seinem Versorgungsgebiet auszuwählen und somit auch keinen Einfluss auf das von ihm zu zahlende Netzentgelt nehmen kann. Der Anteil des Strompreises, der durch den Endverbraucher beeinflussbar ist, erfährt bereits heute eine sehr hohe Wettbewerbsintensität.

Ziel 3: Niedrige Strompreise

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich anhand eines Wechsels des Verteilnetzbetreibers der Strompreis für Endverbraucher verringern ließe. Zum einen ist der Anteil des Netzentgelts für das Verteilnetz am gesamten Strompreis mit ca. 20% verhältnismäßig klein, zum anderen steigen die Aufwendungen für die Ertüchtigung der Netze zur Aufnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien, die letztlich auch den Endverbraucher treffen werden. Des Weiteren legt die Bundesnetzagentur die maximalen Erlöse, die ein Verteilnetzbetreiber erzielen darf, fest.

Ziel 4: Steigerung der kommunalen Erlöse

Über die Gewinne aus dem Netzbetrieb lassen sich die Erlöse einer Kommune steigern. Diese Gewinne müssen von einer Kommune jedoch in der Regel zunächst für die Bedienung

von Zinsen und Tilgung für den Fremdkapitalkredit – zur Finanzierung des Netzkaufpreises – sowie für zusätzlich erforderliche Investitionen verwandt werden. Ob es zu einem positiven Beitrag der finanziellen Situation der Kommune kommen kann, hängt somit maßgeblich von den Kosten ab, die durch den Erwerb und den Betrieb des Netzes veranlasst werden.

Ziel 5: Bessere Versorgungsqualität und -sicherheit

Die Versorgungsqualität und -sicherheit wird sich im Allgemeinen nicht durch kommunale Betreiber verbessern. Zum einen weist Deutschland bereits heute eine sehr hohe Versorgungsqualität auf. Zum anderen zeigen insbesondere kommunale Unternehmen negative Abweichungen vom bundesweiten Mittelwert des Qualitätsindex („System Average Interruption Duration Index“).

Ziel 6: Stärkung der lokalen Wirtschaft

Die Stärkung der lokalen Wirtschaft durch die Rekommunalisierung des örtlichen Verteilnetzes wird fast durchgehend als eines der wichtigsten Argumente angeführt. Jedoch hält die Wirksamkeit dieser Zielverfolgung einer ökonomischen Analyse nur bedingt stand und ist primär politisch getrieben. Insgesamt ist zu den komplexen ökonomischen Treibern und Wirkmechanismen festzustellen, dass es de facto keine empirischen Untersuchungen gibt die, die Wertschöpfungseffekte für die Kommunen durch die Rückführung von Verteilnetzen quantifizieren.

Ziel 7: Besseres Infrastrukturmanagement

Die Abstimmung von Instandhaltungs- und Erweiterungsaktivitäten aller Unternehmen, deren Ver- und Entsorgung an die Straßeninfrastruktur gebunden ist, kann unter Umständen verbessert werden, wenn sie unter einer organisatorischen Führung erfolgen.

Ziel 8: Handeln nach Gemeinwohl und weniger nach Wirtschaftsinteressen

Sofern das Betreiben eines Verteilnetzes, deren Leistung existenziell für den Endverbraucher ist, keine ausreichende Rendite für wirtschaftlich tätige Unternehmen erbringt (trotz effizienter Betriebsführung), erscheint die Betreiberschaft einer Kommune vor dem Hintergrund des Gemeinwohls sinnvoll und notwendig. Tatsache ist allerdings, dass auch bei Sicherstellung höchster Versorgungssicherheit ausreichende Renditen realisiert werden können – der Einsatz einer Kommune zur Sicherung des Gemeinwohls (Existenzsicherung für Endverbraucher) scheint deshalb nicht notwendig.

Ziel 9: Höhere Effizienz des Netzbetriebs

Die Erhöhung der Effizienz durch die Veränderung von einem privaten hin zu einem kommunalen Eigentümer ist nicht zu erreichen, sondern allein durch die effektive und effiziente Ausnutzung der unternehmerischen Handlungsspielräume durch den Verteilnetzbetreiber selbst.

Ziel 10: Mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune

Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen und regulierenden Vorschriften und der daraus folgenden erheblichen Limitierung der unternehmerischen und ökonomischen Handlungsspielräume ist das Erlangen von mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten durch die Kommunen durch die Rekommunalisierung sehr unwahrscheinlich.

Um Argumente und Gegenargumente zu verstehen, ist es aus Sicht der Autoren unbedingt erforderlich, die wesentlichen Grundlagen der Energiewirtschaft zu erläutern. Aus diesem Grund werden in dieser Kurzanalyse zunächst die Bausteine der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette und die Aufgaben von Verteilnetzbetreibern beschrieben.

Außerdem weisen die Autoren darauf hin, dass eine Bewertung einzelner energiepolitischer Maßnahmen nur auf Basis eines durchdachten und aufeinander abgestimmten energiepolitischen Zielsystems erfolgen kann.

2. Einführung

Die Hamburger Unternehmensberatung PUTZ & PARTNER Unternehmensberatung AG – nachfolgend kurz PUTZ & PARTNER genannt – hat im März 2011 eine umfassende Studie zum Thema „Strategische Bewertung von Handlungsoptionen der Kommunen über die Zukunft ihrer Verteilnetze“ veröffentlicht. Begleitet wurde diese Untersuchung durch die beiden Energieexperten der TU Clausthal Herrn Professor Dr. Menges und Herrn Professor Dr. Müller-Kirchenbauer. Die Zielsetzungen dieser Studie bestanden darin, durch eine ganzheitliche und ökonomische Betrachtung aller relevanten Aspekte und Entscheidungsparameter einen Impuls zur Versachlichung der geführten Diskussion rund um das Thema Konzessionsvergabe zu liefern. Gleichzeitig sollte den Kommunen eine pragmatische Hilfestellung in Form eines Leitfadens zur Verfügung gestellt werden.

) Die Fertigstellung dieser Studie erfolgte zeitgleich mit dem Unglück in Fukushima. Die Ereignisse in Japan lösten eine Reihe von energiepolitischen Grundsatzentscheidungen aus und bildeten den Startpunkt eines Paradigmenwechsels für die Energiewirtschaft in Deutschland. Die hieraus resultierenden tiefgreifenden Veränderungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben Auswirkungen auf alle Akteure des Energiesektors und damit auch auf die Eigentümer und Betreiber von Verteilnetzen. Dies hat ferner zu einer erheblichen Intensivierung der öffentlichen Diskussion über die richtigen Wege und Maßnahmen zur Verwirklichung der Energiewende geführt und dem Thema „Rekommunalisierung“ – also die Rückführung der Stromverteilnetze in kommunale Verantwortung in Folge auslaufender Konzessionsverträge – zusätzliche Dynamik verliehen. Die in der Öffentlichkeit und in der Presse stattfindende Kontroverse der unterschiedlichen Interessenvertreter über die Zukunft der Verteilnetze ist nach Einschätzung von PUTZ & PARTNER nicht immer von der reinen Aussagekraft der Daten und Fakten geprägt, sondern vielmehr durch die Interpretation von Sachargumenten.

) Vor diesem Hintergrund und angesichts der Vielschichtigkeit einer Konzessionsentscheidung haben die Energieexperten von PUTZ & PARTNER in Zusammenarbeit mit der HSBA Hamburg School of Business Administration – nachfolgend kurz HSBA genannt – das Thema „Rekommunalisierung von Stromverteilnetzen“ anhand von zehn Zielen kritisch hinterfragt und bewertet.

2.1 Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung

Elektrischer Strom kann zwischen allen Beteiligten auf allen Wertschöpfungsstufen von der Energieerzeugung über den Transport sowie die Verteilung bis hin zum Endverbraucher nur fließen, wenn eine Leitungsverbindung besteht.¹ Dabei erfolgt die örtliche Energieversorgung durch in oder über dem kommunalen Grund und Boden verlegte Elektrizitätsleitungen. Die Einräumung der Leitungsverlegungsrechte geschieht in langjähriger Tradition mittels soge-

¹ Büdenbender, Ulrich, Materielle rechtliche Entscheidungskriterien der Gemeinden bei der Auswahl des Netzbetreibers in energiewirtschaftlichen Konzessionsverträgen, Essen, 2011, S.11.

nannter Konzessionsverträge, die zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Kommunen abgeschlossen werden.² Anfang der 90er Jahre haben die Kommunen in Deutschland die Struktur ihrer Energieversorgung mittels Konzessionsverträgen neu festgelegt. Die in der Regel vereinbarte Laufzeit von 20 Jahren führt dazu, dass in der Zeit von 2010 bis 2015 eine Vielzahl von Konzessionsverträgen in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft auslaufen.³ Von 2013 bis Ende 2016 werden nach Berechnungen von PUTZ & PARTNER über 1.300 Kommunen über die Neukonzessionierung entscheiden.⁴ Unter den betroffenen Kommunen befinden sich auch zahlreiche große Städte, wie z.B. Bonn, Stuttgart, Mannheim, Düsseldorf, Hamburg und Berlin.

Folglich werden viele Kommunen unter Zugzwang gesetzt und müssen innerhalb der nächsten Jahre eine strategische Grundsatzentscheidung von großer politischer Tragweite treffen. Dieser Handlungszwang führt zu einer ungewohnten Wettbewerbssituation zwischen kommunalen und privaten Energieversorgern. Erschwert wird diese Situation durch:

- o Hohe Komplexität des Themas Konzessionsvergabe in Kombination mit den Vorgaben der Anreizregulierung und den damit zusammenhängenden Handlungsoptionen und deren Konsequenzen
- o Noch immer bestehende Rechtsunsicherheit in wichtigen Fragen der Konzessionsvergabe und bei der Netzübernahme
- o Zwei konträre Meinungslager, die mit einer zwar leidenschaftlich, aber nicht immer sachlich geführten Diskussion die öffentliche Wahrnehmung dieses Themas maßgeblich prägen
- o Erhebliche Veränderung der Rahmenbedingungen für die Energiepolitik in Deutschland als unmittelbare Folge der Katastrophe in Japan mit folgenschweren Auswirkungen auf die Aufgaben und die Verantwortung der Verteilnetzbetreiber

Ziel dieser Untersuchung ist es, durch kritische Überprüfung der wichtigsten und am häufigsten genannten Argumente einen Beitrag für die Versachlichung der geführten Diskussion aus dem Blickwinkel einer Unternehmensberatung zu liefern. Dabei werden für das Verständnis elementare Grundlagen erläutert und Bewertungen vorgenommen. Die relevanten Entscheider und Einflussgruppen sollen in ihrer Befähigung gestärkt werden, eigenständige, objektive und faktengestützte Beurteilungen und Schlussfolgerungen vornehmen zu können. Adressaten dieser Untersuchung sind somit alle relevanten Interessengruppen, d.h. politische Entscheider in den Kommunen, Akteure der Energieversorgungsunternehmen (Netzbetreiber), Verbände, Journalisten sowie Bürgerinitiativen.

² Büdenbender, Ulrich, Materielle rechtliche Entscheidungskriterien der Gemeinden bei der Auswahl des Netzbetreibers in energiewirtschaftlichen Konzessionsverträgen, Essen, 2011, S.11.

³ Ebenda, S.5.

⁴ Bundesministerium der Justiz, Bundesanzeiger: Stichtagsauswertung der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger (print und online), Stand 25.02.2013 sowie die Auswertung zahlreicher Drucksachen der Landesparlamente zu auslaufenden Konzessionsverträgen.

2.2 Angewandte Methodik und Vorgehensweise

Die durchgeführte Untersuchung „*Rekommunalisierung der Energienetze – Eine Analyse und Bewertung der zehn wichtigsten Ziele und deren Erreichbarkeit*“ ist eine logische Fortführung der PUTZ & PARTNER Studie „*Die Strategische Bewertung von Handlungsoptionen der Kommunen über die Zukunft ihrer Verteilnetze*“ vom März 2011. In der vorangegangenen Studie lagen die inhaltlichen Schwerpunkte auf einem Handlungsleitfaden für kommunale Entscheider, die über die Vergabe der Konzession für ihr Stromverteilnetz zu befinden haben sowie auf einer näheren Betrachtung der relevanten Entscheidungsparameter und der möglichen Handlungsoptionen. Die auf diesem Wege erarbeiteten Grundlagen waren eine wichtige fachliche Voraussetzung für die Ausarbeitung dieser zweiten Studie mit Fokussierung auf zehn Kernziele der Rekommunalisierung.

) Weitere relevante Themenkomplexe, die im Vorwege einer möglichen Netzübernahme zwingend zu behandeln sind, wie die Ermittlung des Überlassungspreises des Netzes, die organisatorische und technische Realisierung (Netzentflechtung) sowie Fragen der Finanzierung finden in dieser Untersuchung keine Berücksichtigung. Gleichwohl ist die Beantwortung der damit einhergehenden Fragestellungen unerlässlich für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines jeden Vorhabens dieser Art.

Die hohe inhaltliche Komplexität des Handlungsfeldes Rekommunalisierung, verbunden mit einer derzeit eher meinungs- statt faktengeprägten Berichterstattung hat es zweckdienlich gemacht, die Recherche auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erarbeitung der Studie war daher eine intensive Recherche durch das PUTZ & PARTNER Knowledge Center. Dies ermöglichte eine zielgerichtete Auswertung der relevanten und aktuellen Quellen durch die Autoren. Bei den Quellen handelte es sich im Wesentlichen um Literatur, Studien, Vortragsunterlagen (Präsentationen), Presseartikel, Gesetzestexte, parlamentarische Drucksachen und statistisches Material. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Studie wurde gezielt für den März 2013 geplant, um ausreichend Zeit für die Berücksichtigung der Ergebnisse des neuesten Monitoringberichts von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt und der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) Verteilnetzstudie jeweils aus Dezember 2012 zu haben.

) Einen weiteren Baustein dieser Studie bildet die durch die HSBA durchgeführte Expertenbefragung. Ziel war es hierbei, ein Meinungsspektrum von Experten unterschiedlicher Fachrichtungen in Form einer Blitzlichtbefragung zu ermitteln und in die Ergebnisse dieser Ausarbeitung einfließen zu lassen. Methodisch wurde eine einfache Befragungsskala entwickelt, in der Zustimmung zu einer These eine eher positive Sicht zur Rekommunalisierung signalisiert, hingegen Nichtzustimmung Skepsis ausdrückt. Folgende Personen haben sich an der Umfrage beteiligt:

- o Prof. Dr. Karl-Werner Hansmann (Universität Hamburg, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)

- o Prof. Dr. Ruth Boerckel-Rominger (Fachhochschule Kiel, Institut für Volkswirtschaftslehre und International Economics)
- o Prof. Dr. Gert Brunekreeft (Professor of Energy Economics – Jacobs University, Bremen und Direktor des Bremer Energie Institut)
- o Prof. Dr. Thomas Straubhaar (Direktor und Sprecher der Geschäftsführung des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) und Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere internationale Wirtschaftsbeziehungen, an der Universität Hamburg)
- o Prof. Dr. Jens-Eric von Düsterlho (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg – Fakultät Wirtschaft und Soziales – Department Wirtschaft – Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)
- o Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt (Technische Universität Hamburg-Harburg, Institut für Umwelttechnik und Energiewirtschaft)

Die Ergebnisse der Blitzlichtbefragung können dem Abschnitt 8 entnommen werden.

3. Energiewirtschaftliche Grundlagen

Zum Verständnis der in Kapitel 6 aufgeführten Argumentation um die Ziele der Rekommunalisierung, ist es zunächst erforderlich, einige energiewirtschaftliche Grundlagen zu erläutern. Daher werden kurz die Struktur und Organisation der Energiewirtschaft in Deutschland sowie deren Veränderungen aufgrund der Energiewende beschrieben. Daran anknüpfend wird die energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette skizziert, um die Funktion der Verteilnetze gegenüber den Funktionen der anderen Wertschöpfungsstufen abgrenzen zu können. Den Abschluss dieses Abschnitts bilden eine Beschreibung der wichtigsten Aufgaben von Verteilnetzbetreibern einschließlich der durch die Energiewende bedingten Veränderung der Rahmenbedingungen sowie ein Exkurs zum Thema Konzessionsverträge.

3.1 Struktur und Organisation der Energiewirtschaft in Deutschland

Die Struktur der Stromversorgung in Deutschland basiert auf der physischen d.h. leitungsbaasierten Verbindung jedes Endverbrauchers mit dem Stromerzeuger. In der nachfolgend vereinfacht dargestellten Abbildung sind drei Ebenen erkennbar. Auf der ersten Ebene befinden sich die Stromerzeuger (konventionelle Kraftwerke und EE-Anlagen, wie z.B. On- und Offshore Windparks und Photovoltaik). Diese Erzeugungseinheiten leiten den Strom über das Übertragungsnetz in die zahlreichen Verteilnetze. Dabei wird der Strom von der hohen Spannung durch Transformatoren heruntergeregelt. Aus den Verteilnetzen wird der Strom direkt an die Anschlüsse der Endverbraucher weitergeleitet.

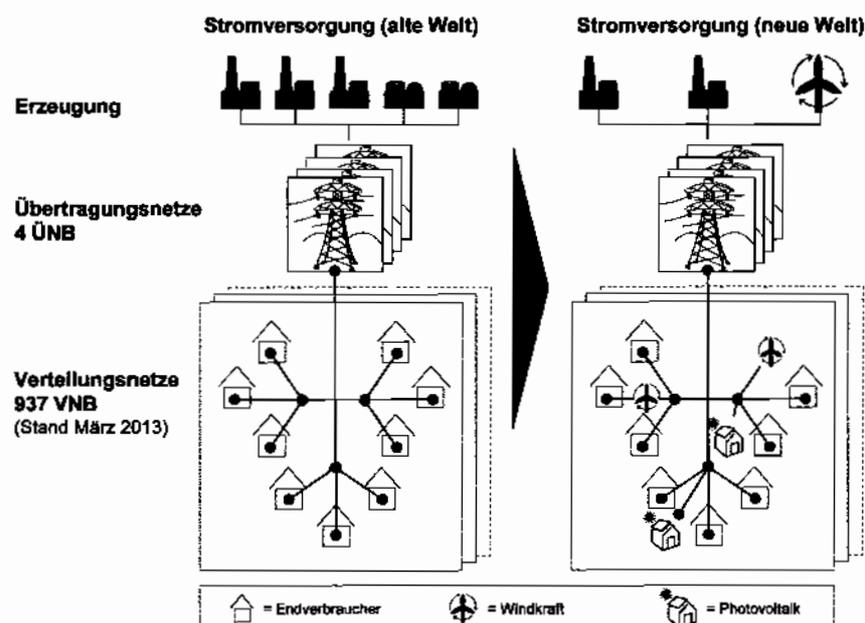


Abbildung 1: Vereinfachte Struktur der Stromerzeugung vom Kraftwerk bis zum Endverbraucher⁵

⁵ In Anlehnung an Jennes, Eric, Die Rolle der kommunalen Verteilnetzbetreiber bei der Energiewende, Workshop zum Energierecht, Berlin, 24.02.2012, S. 4.

Die Energiewende hat zu einem sich weiter fortsetzenden Wandel der Erzeugerstruktur geführt. Dies hat zur Folge, dass bestehende konventionelle Erzeugungseinheiten, wie beispielsweise Kern- und Kohlekraftwerke, abgeschaltet und durch EE-Anlagen sukzessiv kompensiert werden. Dabei erfolgt die Einspeisung von Strom jedoch nicht mehr ausschließlich in das Übertragungsnetz, sondern in alle Netzebenen. Die Konsequenzen für die Aufrechterhaltung der Spannung innerhalb des gesamten Netzes sind erheblich. Konnten vormals Spannungsschwankungen, z.B. induziert durch Nachfrageverhalten, Witterungseinflüsse etc. durch Regelung der Kraftwerksleistungen ausgeglichen werden, ist dies durch den hohen Anteil an EE-Anlagen nicht mehr ausreichend. Der Strom aus Erneuerbaren Energien wird nun nicht mehr produziert, wenn er benötigt wird, sondern immer dann, wenn es die Umweltsituation (Wind und Sonneneinstrahlung) ermöglicht. Da die Kapazitäten zur Speicherung von nicht benötigtem Strom zurzeit noch limitiert und weit unterhalb des erforderlichen Niveaus sind, ist die Aufgabe für alle Betreiber von Stromnetzen (also Übertragungs- und Verteilnetze) wesentlich anspruchsvoller geworden, die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit kontinuierlich aufrecht zu halten. Hierauf wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

Wie zuvor erwähnt, hat sich die Struktur der Stromerzeugungskapazitäten vor dem Hintergrund der Energiewende signifikant zugunsten des Anteils der Erneuerbaren Energien verändert und durch die Stilllegung von Kernkraftwerken – beginnend mit dem Moratorium der Bundesregierung vom März 2011 – zusätzliche Dynamik erhalten. So liegt die installierte Kapazität von Anlagen für Erneuerbare Energien bereits bei ca. 71 GW bei einer gesamten installierten Kapazität von ca. 172 GW.⁶ Die Darstellung der Bruttostromerzeugung nach Energieträgern innerhalb des Zeitraumes von 2000 bis 2012 verdeutlicht die durch die Energiewende getriebenen Veränderungen bei der strukturellen Zusammensetzung der Stromerzeugung. So hat sich die erzeugte Strommenge aus der Kernenergie innerhalb von 12 Jahren um mehr als 40% reduziert. Im selben Zeitraum haben sich die Erzeugungsmengen aus Windkraft fast vervierfacht. Den größten Anstieg hat die Stromerzeugung aus Photovoltaik zu verzeichnen. Ihr Anteil hat sich in den letzten sieben Jahren fast verfünzfach und lag Mitte 2012 bei fast 30 TWh.

⁶ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 23.

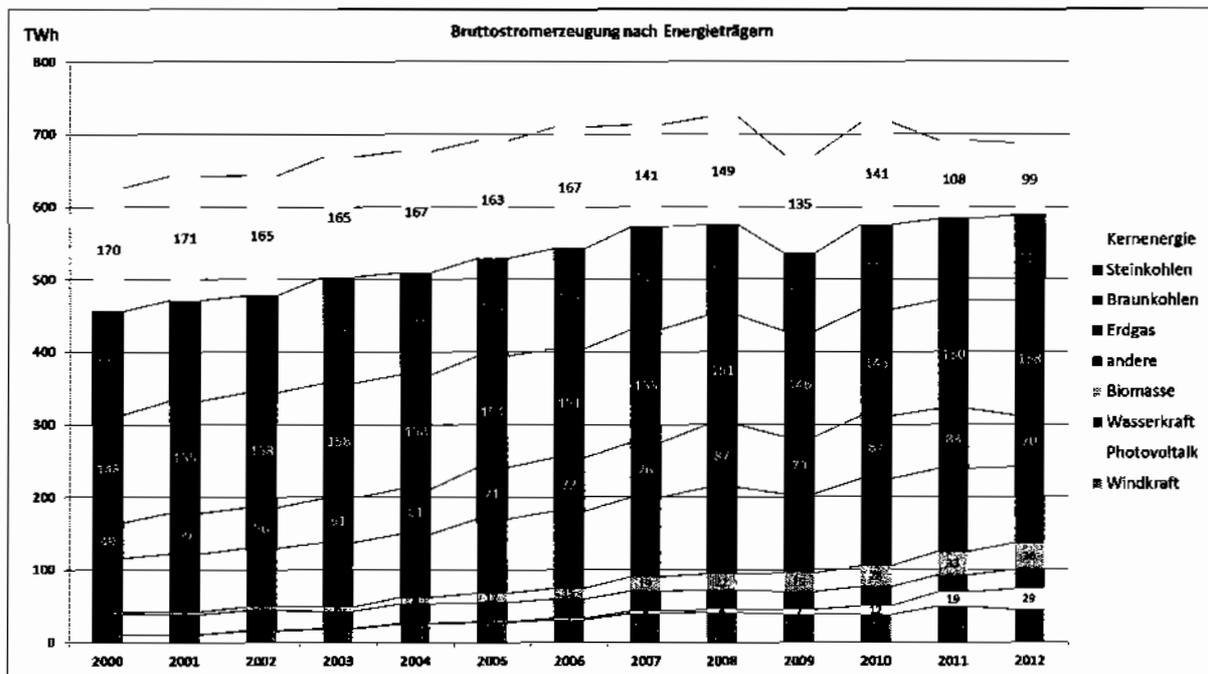


Abbildung 2: Entwicklung der Bruttostromerzeugung nach Energieträgern von 2000 bis 2012⁷

Aus der zuvor erläuterten Darstellung wird ersichtlich, dass es unterhalb der vier Übertragungsnetzzonen ein sehr kleinteiliges System von Versorgungsgebieten gibt, die von derzeit 937 Verteilnetzbetreibern (VNB) gesteuert werden.⁸ Die damit verbundenen und vormals staatlich eingerichteten Gebietsmonopole wurden im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von 1998 aufgelöst. Die Liberalisierung der Energiemärkte und die später folgende Umsetzung der Vorschriften zur Entflechtung (Unbundling) war eine wichtige Voraussetzung für das Aufbrechen der zuvor bestehenden monopolistischen Strukturen und für die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Marktgeschehens, d.h. jeder Kunde kann sein Energieversorgungsunternehmen (EVU) frei wählen und die Energieversorgungsunternehmen können unabhängig von ihrem Standort – also auch überregional – Kunden beliefern.

Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Netzbetreiber. Die dafür erforderliche unternehmerische Transparenz wird u.a. durch eine Trennung der Interessen der Netzbetreiber von denen der Erzeuger und Verkäufer von Strom erreicht. Erst mit der durch Entflechtung erreichten Transparenz ist die Kontrolle des Netzbetriebs im Hinblick auf eventuelle Diskriminierung oder unangemessene Kostenstruktur möglich. Dies ist somit eine wirksame Maßnahme, um insbesondere jegliche Art von Quersubventionierung der Wettbewerbssparten aufzudecken und zu unterbinden, die sonst möglich wäre. Hierbei gibt es in Abhängigkeit von der Größe des Netzbetreibers (gemessen an der Anzahl seiner Netzkunden) eine unterschiedlich weitreichende Ausprägung von Vorgaben zur Entflechtung. Netzbetreiber mit weniger als 100.000 Netzkunden fallen in den Geltungsbereich der sog-

⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Energiedaten Tabelle 22, 13.12.2012.

⁸ BNetzA, Übersicht Stromnetzbetreiber, Berlin, Stand 11.03.2013.

nannten De-minimis-Regel, d.h. es muss eine Entflechtung lediglich in buchhalterischer und informationeller Hinsicht vorgenommen werden. Alle Verteilnetzbetreiber mit einer Netzkundenanzahl von mindestens 100.000 müssen darüber hinaus ihr Unternehmen auch rechtlich und organisatorisch trennen. Dies hat weitreichende Konsequenzen, da nun bestimmte Synergieeffekte nicht mehr ausgenutzt werden können. So ist es beispielsweise nicht mehr möglich, dass der Energievertrieb als Unternehmensbestandteil eines integrierten Stadtwerkes auf die gleichen Kundendaten zugreifen kann wie die ebenfalls zum Stadtwerk zugehörige Netzgesellschaft. Würde dies trotzdem geschehen, wäre es ein klarer Verstoß gegen die Vorgabe zur organisatorischen Entflechtung. Die damit einhergehenden Synergieverluste werden vom Gesetzgeber als Kosten für den Transparenzgewinn bewusst in Kauf genommen.⁹

	< 100.000 Netzkunden	≥ 100.000 Netzkunden
Buchhalterisch (§ 10 EnWG) Verpflichtung zur getrennten Konzernführung, eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	+	+
Informationell (§ 9 EnWG) Vertraulichkeit und distinktionstrennter Zugang für Informationen aus dem Netzbetrieb	+	+
Operationell (§ 8 Abs. 2-4 EnWG) Organisatorische Trennung des Netzbetriebs von vertikal integrierten EVU	-	+
Rechtlich (§ 7 EnWG) Gesellschaftsrechtliche Trennung des Netzbereichs von vertikal integrierten EVU (Neugründung einer Netzgesellschaft)	-	+

Abbildung 3: „Die Verpflichtung zum Unbundling ist abhängig von der Anzahl der Netzanschlüsse (De-minimis-Regel)“¹⁰

Werden die Größenklassen der Netzanschlusskunden betrachtet, so ist festzustellen, dass alle größeren Städte in Deutschland zur vollständigen Entflechtung verpflichtet sind und somit nicht unter die De-minimis-Regel fallen.

3.2 Beschreibung der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette

Die energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette setzt sich aus der Erzeugung, dem Handel, den Übertragungsnetzen, den Verteilnetzen und dem Stromvertrieb aus fünf Elementen zusammen.

⁹ CTG Corporate Transformation Group GmbH, Entflechtung – Strategie und Projektmanagement, Berlin, 27.01.2004, S. 6.

¹⁰ In Anlehnung an Kroneberg, Jürgen, Vorlesung Energierecht – Entflechtung, Köln, 27.04.2007, S. 15 u. 21.

Der Zusammenhang der einzelnen Elemente wird in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:

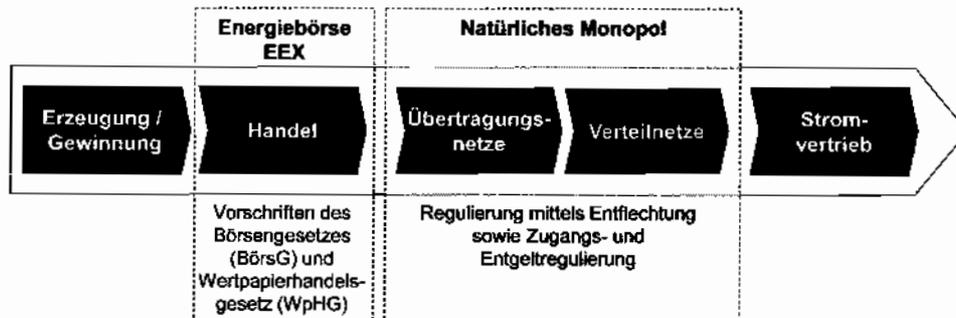


Abbildung 4: Die energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette im Überblick¹¹

Den Anfang der Wertschöpfungskette bildet die im allgemeinen Sprachgebrauch als Stromerzeugung oder Stromproduktion bezeichnete technische Gewinnung elektrischer Energie. Genaugenommen wird Energie nicht erzeugt, sondern aus einer anderen Energieform z.B. aus Sonnenenergie oder der chemisch gebundenen Energie brennbarer fossiler Energieträger umgewandelt. Die in Deutschland installierte elektrische Erzeugungsleistung mit Stand Juli 2012 stellt sich wie folgt dar:



Abbildung 5: Installierte elektrische Erzeugungsleistung (Stand Juli 2012)¹²

Die unter 3.1 beschriebene Veränderung bei der Zusammensetzung der Stromerzeugung spiegelt sich auch in den Marktanteilen von E.ON, EnBW, RWE und Vattenfall wider. Der mengenbezogene Anteil der großen vier Energieversorgungsunternehmen an der gesamten Abgabemenge an Letztverbraucher (494,5 TWh) hat sich auch in 2011 weiter verringert und liegt nunmehr bei ca. 42% (208,9 TWh).¹³ Dieses Volumen wird zum einen mit konventionel-

¹¹ Gamm, Sieverling, PUTZ & PARTNER Unternehmensberatung AG, Strategische Bewertung von Handlungsoptionen der Kommunen über die Zukunft ihrer Verteilnetze, Hamburg, März 2011, S. 54.

¹² BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 23.

¹³ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 21.

len Kraftwerken (KKW, Gas, Stein- und Braunkohle etc.) erzeugt, aber auch mit insgesamt 90 EE-Anlagen mit einer Netto-Nennleistung (elektrisch) von jeweils über 10 MWh sowie zahlreichen Anlagen mit geringerer Leistung.¹⁴ Langfristig wird die Bedeutung der Vorrangstellung der großen vier Energieversorger weiter abnehmen, da es langfristig in Deutschland nur noch Strom aus regenerativen Energien geben wird.

Generell ist der Markt für den im freien Wettbewerb stehenden konventionell erzeugten Strom durch den nicht im Wettbewerb stehenden Strom aus regenerativen Energien stark unter Druck geraten (vgl. 3.1).¹⁵

Über den Großhandel wird Strom ge- und verkauft. Dabei wird grundsätzlich zwischen Termin- und Spotmarkt unterschieden. Auf dem Spotmarkt wird kurzfristiger Bedarf mit kurzfristig nicht benötigten Strommengen gedeckt. Auf dem Terminmarkt werden mittel- bis langfristige Kontrakte geschlossen, um Preisrisiken abzusichern. Wird direkt zwischen Verkäufer und Käufer gehandelt, spricht man von außerbörslichen Handel (oder auch OTC, d.h. Over the Counter). Ansonsten erfolgt der bilaterale Handel zwischen Unternehmen und Brokerplattformen (z.B. European Energy Exchange, EEX). Der Großteil des Stromhandels wird außerbörslich abgewickelt.¹⁶

Stromanbieter setzen in der Regel den Strom, den sie im Großhandel oder direkt bezogen haben, in Form von Vollversorgungsverträgen auf dem Endkundenmarkt ab (Stromvertrieb). Die in Folge der Energiemarktliberalisierung vollzogene Öffnung der Versorgungsgebiete hat dazu geführt, dass in 2011 in drei Viertel aller Netzgebiete die Endkunden aus mehr als 50 verschiedenen Stromlieferanten auswählen konnten.¹⁷ Im einwohnergewichteten Mittelwert (also insbesondere in städtischen Netzstrukturen mit über 200.000 Netzanschlusskunden) waren durchschnittlich 169 Lieferanten tätig.¹⁸

Der Endverbraucher hat somit die Möglichkeit, durch die Reduzierung seines eigenen Energieverbrauchs (z.B. durch Veränderung seines Verbraucherverhaltens oder durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz) und durch die Wahl seines mit anderen Stromanbietern konkurrierenden Stromanbieters, die Höhe seiner Stromkosten in gewissen Grenzen zu beeinflussen bzw. zu reduzieren.

Der Transport des zurzeit noch immer mehrheitlich konventionell in Großanlagen erzeugten Stroms erfolgt über Übertragungs- bzw. Transportnetze mit Höchstspannung zu den engmaschigeren und niederspannigen Verteilnetzen (Mittel- und Niederspannungsbereich), die in der Regel die Versorgung der Endkunden gewährleisten. Es gibt in Deutschland derzeit vier Übertragungsnetzbetreiber (siehe Abb. 1) und 937 Verteilnetzbetreiber, die regionale bzw.

¹⁴ BNetzA, Kraftwerkliste der Bundesnetzagentur, Stand 01.02.2013.

¹⁵ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 23.

¹⁶ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 112.

¹⁷ Ebenda, S. 117.

¹⁸ Ebenda, S. 117.

lokale Netze betreiben.¹⁹ Sowohl Übertragungs- als auch Verteilnetze stellen natürliche Monopole dar und stehen unter enger staatlicher Aufsicht (vgl. 3.3). Aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der vier großen Energieversorger in Deutschland (E.ON, Vattenfall, RWE und EnBW) mussten sich diese gegenüber der Europäischen Kommission verpflichten, ihr Übertragungsnetz an einen Wettbewerber zu verkaufen und damit aus ihren Konzernstrukturen herauszulösen. Der Betrieb der Verteilnetze wird in wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren in Form von Konzessionen mit maximaler Laufzeit von 20 Jahren an private oder an kommunale Unternehmen vergeben (vgl. 3.4). Den Teil der Stromkosten, den der Endverbraucher für den Betrieb des Netzes aufzubringen hat, werden durch die Bundesnetzagentur in Form von Netzentgelten festgelegt (vgl. 3.3). Diese Kosten können vom Endverbraucher nicht beeinflusst werden.

Die Anlagen zur Erzeugung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sind überwiegend direkt an die Verteilnetze angeschlossen (vgl. 3.1). Daraus ergibt sich auch eine besondere Herausforderung für die Energiewende. Nicht abgenommener Strom aus Erneuerbaren Energien, der unabhängig von der Nachfrage produziert und aufzunehmen ist, muss entweder aus den Verteilnetzen in die hochspannigeren Netze übertragen und / oder gespeichert werden. Beide Varianten benötigen neuartige Technologien, wie Speicher und intelligente Netze (smart grid), die bisher noch nicht im breiten Einsatz sind und dadurch erhebliche Investitionen erforderlich machen.

3.3 Aufgaben der Verteilnetzbetreiber

Die Aufgaben der Verteilnetzbetreiber sind z.T. sehr detailliert vom Gesetzgeber im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie in der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusgMechV) festgelegt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Aufgaben sinngemäß in der Art aufgeführt, als dass sie für das Verständnis dieser Kurzanalyse von Belang sind.

Die wesentliche Grundlage für alle Netzbetreiber ist das EnWG. Dieses Gesetz verpflichtet alle Netzbetreiber dazu, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Versorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren sowie auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.²⁰ Außerdem sind sie verbindlich gefordert, Endverbraucher, gleich- und nachgelagerte Netze, Erzeugungs- und Speicheranlagen transparent und diskriminierungsfrei an ihre Netze anzuschließen.²¹

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geht hier bzgl. Erneuerbaren Energien noch ein Stück weiter (im folgendem textlich hervorgehoben). Netzbetreiber sind demnach verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich und vorran-

¹⁹ Ebenda, S. 117.

²⁰ EnWG § 11 (1).

²¹ EnWG § 17 (1).

gig an ihr Netz anzuschließen.²² Außerdem sind sie verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.²³ Sobald die Erzeuger von Erneuerbaren Energien ihren Strom einspeisen wollen, sind die Netzbetreiber verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen.²⁴

Der massive Zubau von Anlagen zur Erzeugung des Stroms aus Erneuerbaren Energien stellt an die Verteilnetze dabei besondere Herausforderungen, da zum einen der Großteil dieser Anlagen direkt in die Verteilnetze einspeist und zum anderen die Einspeisung des Stroms durch die Abhängigkeit von Wind und Sonne äußerst volatil ist (vgl. 3.1.). Die Aufgaben der Verteilnetzbetreiber verändern sich somit signifikant.

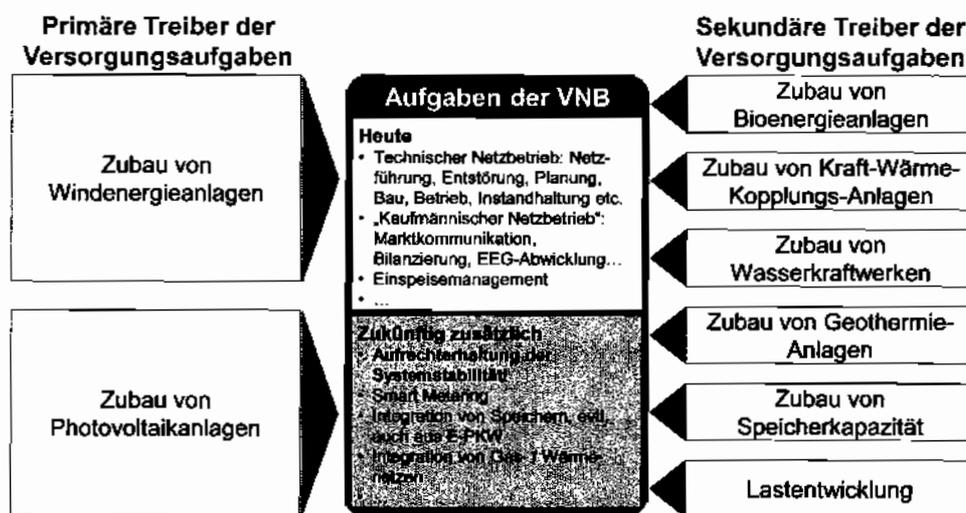


Abbildung 6: Heutige und künftige Aufgaben der Verteilnetzbetreiber²⁵

Neben der reinen Verteilungsaufgabe, die ein Netzbetreiber bis dato wahrgenommen hat, kommt nun vermehrt die Aufgabe des „intelligenten Strommanagements“ hinzu. Dieses „intelligente Strommanagement“ benötigt Technologien, die heute noch nicht im breiten Einsatz sind und für die bislang noch keine nennenswerten Erfahrungswerte vorliegen (vgl. 3.1). Diese Erweiterung der Aufgaben der Verteilnetzbetreiber ist deswegen nicht ohne Risiko für die Versorgungsqualität und -sicherheit.

Neben der Vergütung der Erzeuger des Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber, ist auch die Höhe der Erlöse der Netzbetreiber gesetzlich geregelt.²⁶ Die maximale

²² EEG § 5 (1).

²³ EEG § 8 (1).

²⁴ EEG § 9 (1).

²⁵ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), dena-Verteilnetzstudie, Berlin, 11.12.2012, S. 40.

²⁶ EEG § 16 (1) ff.

Höhe der Netzentgelte, die ein Netzbetreiber erzielen darf, wird auf Basis der ARegV von der Bundesnetzagentur festgelegt.

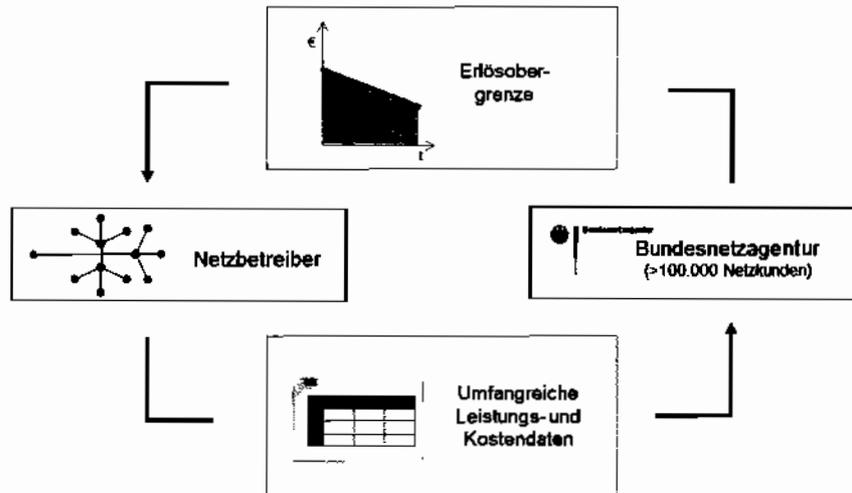


Abbildung 7: Prinzip der Ermittlung der Erlösobergrenze

Neben der Kalkulation sind auch die Einflussgrößen beschrieben, die den Erlöspfad bestimmen. U.a. beeinflussen Kostenstruktur, Qualitätswerte und das Investitionsverhalten die spezifische Erlösobergrenze von Netzbetreibern.

Das nachfolgende Schaubild skizziert die wesentlichen Triebkräfte, die auf einen Verteilnetzbetreiber einwirken und damit maßgeblich das unternehmerische Handeln diktieren:



Abbildung 8: Verteilnetzbetreiber im Spannungsfeld zwischen politischen Zielvorgaben, gesetzlichen Vorschriften, Vorgaben der Anreizregulierung und der Sogwirkung von EE-Anlagen im Netzgebiet

3.4 Vertragliche Regelungen von Konzessionen

Die Zuständigkeit der Gemeinden zur Einräumung der Leitungsverlegungsrechte für Verteilnetzbetreiber basiert auf der kommunalen Wegehoheit, also auf der Eigentümerstellung der Gemeinden für die zu Verkehrszwecken genutzten Straßen, Wege und öffentlichen Grundstücke.²⁷ Die Gewährung des Rechtes zur Nutzung der öffentlichen Wege durch einen Netzbetreiber erfolgt durch die Vereinbarung eines sogenannten Konzessionsvertrages. Bis in das Jahr 1980 waren solche Verträge mit einer Laufzeit von 50 Jahren und mehr durchaus üblich. Diese vertragliche Fixierung über mehrere Generationen hinweg wurde durch den Gesetzgeber abgeschafft und die Laufzeit auf maximal 20 Jahre begrenzt.²⁸ So wird ein periodisch wiederkehrender Wettbewerb um das Netz sichergestellt. Diese Laufzeitbegrenzung gilt auch für Kommunen, die das Netz selbst übernommen haben. Der Konzessionsvertrag sollte folgende Regelungen beinhalten (Auswahl):²⁹

- o Laufzeit / Befristung auf maximal 20 Jahre (§ 46 Abs. 2 EnWG)
- o Sonderkündigungsrecht
- o Verpflichtung zur Zahlung von Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG i.V.m. KAV)
- o Abrechnung Konzessionsabgabe / Testat WP über Schlussabrechnung
- o Folgepflichten (Pflicht des Netzbetreibers zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Zeit) und Folgekosten (Kosten für den Umbau am Netz)
- o Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Kommune
- o Endschaftsklausel (optionaler Gestaltungsspielraum), d.h. welche konkreten Rechte stehen der Kommune bei Auslaufen des Konzessionsvertrags zu
- o Möglicher Kommunalrabatt auf Netzentgelte (§ 3 Abs. 1 KAV)
- o Sonstige zulässige Nebenleistungen (§ 3 Abs. 1 KAV)

Die Durchführung eines Konzessionsverfahrens soll diskriminierungsfrei und fair erfolgen. Dabei haben sich die Gemeinden bei Ihrer Entscheidung über den zukünftigen Netzbetreiber an denen im EnWG festgeschriebenen fünf Zielen zu orientieren.³⁰ Hierbei handelt es sich um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende zulässige und unzulässige Entscheidungskriterien für die Wahl eines Bewerbers um das Netz im Rahmen des Konzessionsverfahrens:

²⁷ Büdenbender, Ulrich, Materielle rechtliche Entscheidungskriterien der Gemeinden bei der Auswahl des Netzbetreibers in energiewirtschaftlichen Konzessionsverträgen, Essen, 2011, S.11.

²⁸ Ebenda, S.12.

²⁹ BDEW, Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung, Berlin, 2010, S. 19ff.

³⁰ EnWG § 1 (1).

Entscheidungskriterien zum Abschluss von Konzessionsverträgen nach § 46 EnWG (Auswahl)	
<p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterschiede im Niveau der Netzentgelte und/ oder der Effizienz des Netzbetreibers. ○ Aspekte der Netzzuverlässigkeit und -leistungsfähigkeit (im Sinne der Qualitätsregulierung nach §§ 18 ff. ARegV). ○ Kriterien zur Bemessung der Verbraucherschonung (z.B. Schnelligkeit und Kundenorientierung bei der Bearbeitung von Anschlüssen). ○ Umweltverträglichkeit des Netzbetriebes, z.B. bzgl. der Verkabelung in der Gemeinde (Vermeidung von Freileitungen). ○ Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit der Kommune zur Optimierung der Infrastrukturbewirtschaftung. ○ Vereinbarungen zum Entflechtungskonzept und den daraus resultierenden Kosten. ○ Möglicher Kommunalrabatt auf Netzentgelte (§ 3 Abs. 1 KAV). 	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgaben zur Energieerzeugung (Kraftwerksart, -größe und -lage) und des Energievertriebs (Preis, Vertragsgestaltung etc.). ○ Festlegung von Konzepten zur Elektromobilität oder Steigerung der Energieeffizienz (kann nur außerhalb des Vertrags vereinbart werden). ○ Aspekte der Arbeitsplätze (Anzahl, Lohnhöhe, örtliche Zuordnung). ○ Vereinbarung zusätzlicher Zahlungen, die über die Konzessionsabgabe hinaus geht. ○ Alle Aspekte, die Aufgaben des Netzbetreibers betreffen, zu deren Erfüllung er u.a. gemäß EnWG und EEG verpflichtet ist. ○ Alle Aspekte, die sich als Diskriminierung anderer Netzbetreiber im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens erweisen, z.B. durch die Bevorzugung eines leistungsschwächeren Bewerbers mit kommunalem Hintergrund.

Abbildung 9: Übersicht zulässiger und unzulässiger Entscheidungskriterien³¹

In der jüngeren Vergangenheit ist es immer wieder zu vereinzelt Verstößen gegen die diskriminierungsfreie Vergabeentscheidung durch den kommunalen Konzessionsgeber gekommen, was eine erfolgreiche Klage eines unterlegenen Mitbewerbers um die Konzession zur Folge hatte. Exemplarisch seien hier die Urteile des Landgerichts Kiel vom 03. Februar 2012 angeführt. In der Begründung zum Urteil 14 O kart. 83/10 heißt es beispielsweise: *„Die von der Klägerin getroffene Entscheidung zur Rekommunalisierung verstoße gegen die Grundsätze des § 46 Abs. 3 EnWG (Transparenz und Diskriminierungsfreiheit) und gegen §§ 19, 20 GWB (Missbrauch marktbeherrschender Stellung). Der geplante Eigenbetrieb sei nicht in der Lage, die Anforderungen, die die Stadt an die Konzessionsvergabe gestellt hat, zu erfüllen, da die Stadt im Ergebnis selbst mit den Kosten belastet werde. Daher sei sie von den von ihr aufgestellten Auswahlkriterien abgewichen. Dies stelle einen Verstoß gegen die Grundsätze einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung (§ 1 EnWG) dar. Die Regeln der In-House-Vergabe seien aufgrund des § 46 Abs. 4 EnWG nicht anwendbar. Auch die in dem Altvertrag enthaltene Endschafftsklausel beinhalte keinen Anspruch auf Übereignung“.*³²

Die konzessionsgebende Kommune sollte stets die möglichen Handlungsspielräume des Konzessionsrechtes in voller Breite voll ausschöpfen und gleichzeitig strikt auf die Einhaltung der juristischen Grenzen achten. Jede Überschreitung der gesetzten Grenzen würde den kommunalen Entscheider angreifbar machen und im ungünstigsten Fall zu einer gerichtlich erzwungenen Wiederholung des Konzessionsverfahrens führen.

³¹ BÜdenbender, Ulrich, Materielle rechtliche Entscheidungskriterien der Gemeinden bei der Auswahl des Netzbetreibers in energiewirtschaftlichen Konzessionsverträgen, Essen, 2011, S.79 – 81.

³² Landgericht Kiel, Urteile vom 03.02.2012, Az.: 14 O Kart. 83/10 und 14 O 12/11.Kart.

4. Status der Rekommunalisierung von Stromnetzen

Mit Beginn der Liberalisierung der Energiemärkte von 1998 hat sich die Energiewirtschaft in den Städten, Regionen und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fundamental verändert. Die Veränderung resultierte insbesondere aus der Erkenntnis, dass natürliche Monopole nur auf den Teil der Wertschöpfungskette beschränkt werden sollten, für den unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Kosten ein Wettbewerb nicht sinnvoll ist. Eine zentrale Konsequenz der Regulierung war die Vergabe von Konzessionen an die Energieversorger vor ca. 20 Jahren.

PUTZ & PARTNER hat durch umfassende Auswertung parlamentarischer Drucksachen und ergänzender Unterlagen die bundesweite Anzahl der Konzessionsverträge ermittelt und kommt zu dem Ergebnis, dass für den Zeitraum 2013 bis Ende 2016 noch über 1.300 Entscheidungen über die Vergabe der Konzession für das Stromnetz durch die Kommunen zu treffen sind. In der Gesamtbetrachtung von 2007 bis 2031 ergibt sich folgende Darstellung:

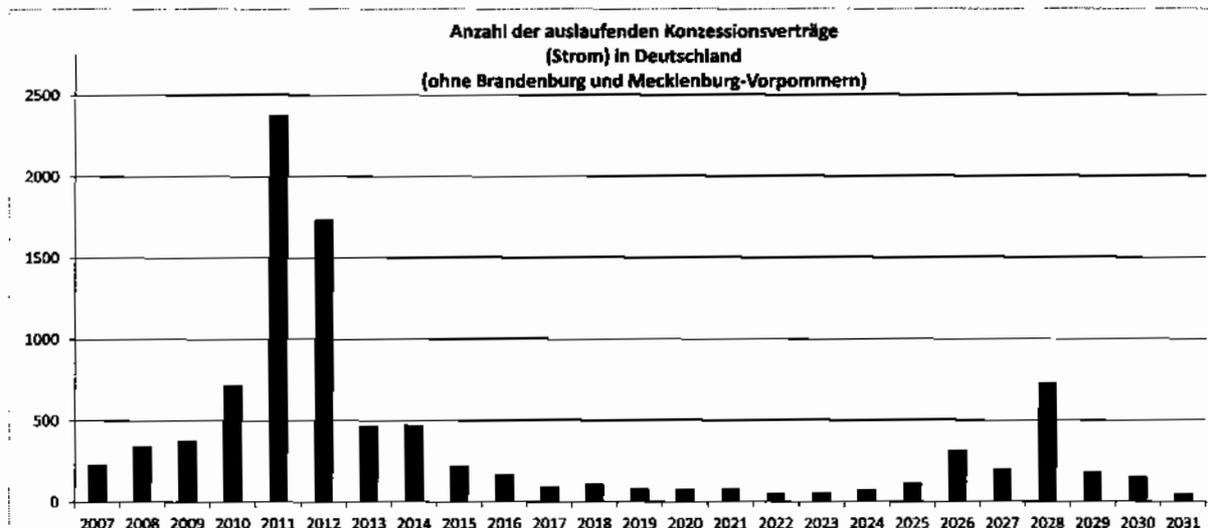


Abbildung 10: Auslaufende Konzessionsverträge in Deutschland / Analyse von PUTZ & PARTNER³³

Die Struktur des deutschen Verteilnetzes ist geprägt durch eine große Anzahl von mehr als 900 Verteilnetzbetreibern (VNB).³⁴ Nach Angaben des Verbands Kommunale Unternehmen (VKU) wurden seit 2007 über 60 Neugründungen von Stadtwerken durchgeführt. Des Weiteren gab es mehr als 170 Konzessionsübernahmen durch kommunale Unternehmen (Stand August 2012).³⁵ Gemessen an der von PUTZ & PARTNER ermittelten Anzahl ausgelaufener Konzessionsverträge von 2007 bis 2012 entspricht dies einer Quote von „Rekommunalisie-

³³ PUTZ & PARTNER: Die Ermittlung der Werte erfolgte u.a. durch Auswertung von zahlreichen parlamentarischen Drucksachen der verschiedenen Bundesländer exklusive Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Eine detaillierte Auflistung der verschiedenen Dokumente ist dem Quellenverzeichnis beigelegt.)

³⁴ BNetzA, Übersicht Stromnetzbetreiber, Berlin, Stand 11. März 2013.

³⁵ Verband Kommunale Unternehmen e. V. (VKU), Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke – Stadtwerk der Zukunft IV – aktualisierte Neuauflage, Berlin, September 2012, S. 8.

rungsaktivitäten“ von ca. 5,1% in den vergangenen 6 Jahren.³⁶ Ob vor diesem Hintergrund tatsächlich von einem Trend zur Rekommunalisierung gesprochen werden kann, darf bezweifelt werden, auch wenn angesichts der Berichterstattung und der geführten öffentlichen Diskussion zuweilen ein anderer Eindruck entsteht.

Darüber hinaus wird die Rückführung von Stromverteilnetzen von Seiten der Wettbewerbs-hüter insgesamt kritisch gesehen. So befürchtet der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, dass die mögliche Bevorzugung kommunaler Betriebe zu Quersubventionierungen und Ineffizienzen führen kann.³⁷

Daher ist die Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens von besonderer Bedeutung, um den (langfristig) besten Bewerbungskandidaten zu ermitteln.³⁸ Das Auswahlverfahren hat und muss sich bei den Bewertungskriterien an den Vorgaben des § 1 (1) des EnWG orientieren: „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität“. Diese eher unspezifischen Aspekte sind in konkrete und klare Bewertungskriterien zu überführen, welche die Basis für ein wettbewerbliches Vergabeverfahren bilden (vgl. 3.4).

Insbesondere in „prominenten“ Konzessionsgebieten kann stets eine höhere Anzahl von Bewerbern konstatiert werden. So gibt es exemplarisch für die Konzessionsgebiete Hamburg, Stuttgart und Berlin betrachtet jeweils rund 10 verschiedene Bewerber. Einer der neun Interessenten für das Verteilnetz in Berlin ist mit der *State Grid International Development Limited* sogar ein Unternehmen aus der Volksrepublik China.³⁹

³⁶ Berechnungsgrundlage: 60 Neugründungen von Stadtwerken + 170 Konzessionsübernahmen durch kommunale Unternehmen bezogen auf 4.494 ausgelaufene Konzessionsverträge von 2007 bis September 2012.

³⁷ FAZ, Berlin soll eigenes Stadtwerk bekommen, 10.02.2013.

³⁸ BNetzA, BKartA, Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, 15.10.2010, S. 3.

³⁹ IHK Berlin, Strom- und Gasnetz im Fokus – eine Bewertung der Rekommunalisierung aus Sicht der IHK Berlins, Berlin, Juli 2012, S. 9.

5. Politisches Zielsystem und Strategie der Länder und Kommunen

Die Bewertung einer unternehmerischen Maßnahme kann nur sinnvoll erfolgen, wenn deren Wirksamkeit gegenüber einer definierten unternehmerischen Zielsetzung überprüft wird. Für jede wirtschaftlich tätige Einheit ist es also elementar wichtig, ihre wesentlichen strategischen Zielsetzungen zu formulieren. Erst dann kann beurteilt werden, ob und inwieweit eine Maßnahme zur Erreichung der Ziele beiträgt. Bei knappen Ressourcen, die den wirtschaftlichen Spielraum naturgemäß einschränken, ist neben der Wirkung einer Maßnahme in Bezug auf die Zielsetzung auch der zur Umsetzung notwendige Aufwand zu überprüfen. Aus Aufwand und Ertrag (Maß des Beitrags zur Zielerreichung) lässt sich folglich eine sinnvolle Priorität aller geplanten Maßnahmen ableiten.

In Bezug auf die Energiepolitik sollte eine Kommune also zunächst überlegen, welche wesentlichen langfristigen strategischen Ziele sie anstrebt. Das kann zunächst durchaus in Form einer vage formulierten Vision erfolgen (z.B. Stadt mit dem geringsten CO²-Ausstoß in Deutschland). Dies muss jedoch zwingend einhergehen mit einer Transformation der Vision in eindeutige Ziele. Die Zieldefinition muss dabei möglichst exakt erfolgen, d.h. Ziele sollten sehr spezifisch beschrieben werden sowie messbar und eindeutig terminiert sein. Des Weiteren ist es eine zwingende Voraussetzung, dass die Ziele (selbst wenn diese langfristig angelegt sind) realistisch und somit auch erreichbar sind.

Energiepolitische Ziele können unter drei Gesichtspunkten formuliert werden. Neben der Umweltverträglichkeit spielen die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit eine entscheidende Rolle.⁴⁰

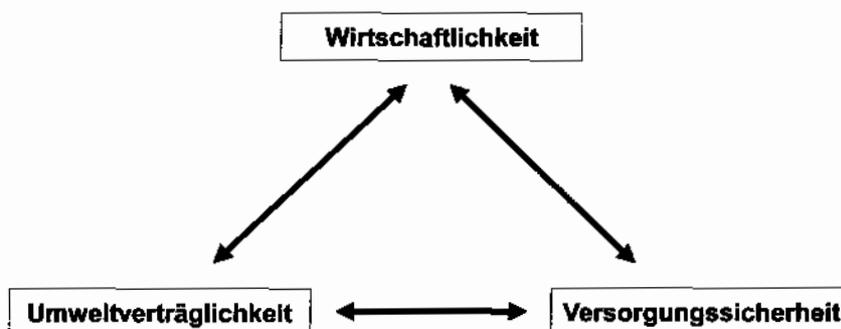


Abbildung 11: Das energiepolitische Zieldreieck

Auf Basis der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette (vgl. 3.2) lassen sich drei wesentliche Hebel identifizieren, die eine Kommune zur Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele in Bezug auf das Zieldreieck bewegen kann. Das ist neben der Energieerzeugung und dem Vertrieb, der Transport über das kommunale Verteilnetz.

⁴⁰ Kunze, Sebastian, Universität Potsdam, KWI Schriften 6, Rekommunalisierung öffentlicher Daseinsvorsorge, Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen, Potsdam, 2012, Seite 100 ff.

Für eine Kommune ist es nun elementar wichtig, festzustellen, welchen Beitrag die Übernahme und das Betreiben des Verteilnetzes für das Erreichen der strategischen Ziele leisten und welchen Aufwand dies zur Folge hat. Die Ergebnisse dieser Überlegungen sollten mit den Resultaten alternativer Maßnahmen, wie z.B. der eigenverantwortlichen Erzeugung von Strom, abgeglichen werden. Erst dann kann sinnvoll eine Priorisierung erfolgen.

Bei der Diskussion um das Für und Wider der Rekommunalisierung wird wiederkehrend auf die im folgenden Abschnitt betrachteten 10 Ziele verwiesen. In Bezug auf die obigen Ausführungen könnte nun eine Kommune erstens festlegen, welche dieser Zielsetzungen eine besondere Bedeutung für ihre Energiepolitik haben und zweitens, welche Ausprägungen diese haben sollten. Der Schritt einer umfassenden Benennung aller relevanten spezifischen Zielsetzungen (im Sinne eines Zielsystems) fehlt vor der Entscheidung zur Rekommunalisierung in den meisten Kommunen und erfolgt – wenn überhaupt – nur selektiv für einige wenige Ziele.

Dementsprechend werden die Diskussionen vieler Orts ohne hinreichende Basis geführt. So hat eine Kommune ggf. die Möglichkeit durch das Betreiben eines Verteilnetzes ihre finanzielle Situation zu verbessern. Die Frage ist nur, welche Zielrendite sie langfristig realisieren möchte und welche Opportunitätskosten damit verbunden sind. Erst dann lässt sich nach genauer Analyse der Chancen und Risiken die Frage beantworten, ob Übernahme und Betreiben eines Verteilnetzes die richtige, also zielführende, Maßnahme ist. Ähnlich verhält es sich mit der Durchsetzung von umweltpolitischen Zielen. Auch hier ist das Ziel zunächst spezifisch zu definieren, um daraufhin ermitteln zu können, ob eine Übernahme und der Betrieb des Verteilnetzes der Zielerreichung dienlich sind. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses bietet sich explizit die Berücksichtigung eines Vergleiches mit alternativen Maßnahmen an.

Als Beispiel sei hier die Stadt Berlin aufgeführt. Obwohl bereits leidenschaftlich über eine mögliche Rekommunalisierung des Verteilnetzes diskutiert wird, ist nicht geklärt, ob und inwieweit die in der Richtlinie der Regierungspolitik 2011 bis 2016 grob beschriebenen Ziele mit einer Rekommunalisierung des Verteilnetzes erreicht werden können.⁴¹ Zwar wird eine Reduzierung der CO₂-Emissionen bis 2020 um 40% im Vergleich zu 1990 angestrebt – bis 2050 soll Berlin sogar klimaneutral sein, aber es wird bisher nicht klar, welchen Beitrag die Übernahme des Verteilnetzes zur Zielerreichung hat. Auch wird in der Richtlinie deutlich, dass neue finanzwirksame Ausgaben, die z.B. durch den Kauf des Verteilnetzes entstehen, durch Einsparungen an anderer Stelle oder zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenfinanziert werden müssen. In Bezug auf Kauf und Betrieb des Verteilnetzes existiert allerdings noch keine Kalkulation, anhand derer die Erreichbarkeit des Ziels erkennbar ist. Letztendlich muss sich die Berliner Politik auch fragen, ob nicht alternative Maßnahmen besser geeignet sind, die energiepolitischen Zielsetzungen zu erreichen.

⁴¹ Regierungserklärung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Klaus Wowereit, am 12. Januar 2012.

6. Untersuchung der Ziele und deren Erreichbarkeit

Die aktuell geführte Diskussion über eine mögliche Rückführung der Stromverteilnetze in die Öffentliche Hand manifestiert sich aus der Perspektive der Befürworter der Rekommunalisierung in der Regel an 10 unterschiedlichen Zielen:

- o Ziel 1: Erreichung ökologischer Ziele & Vorantreiben der Energiewende
- o Ziel 2: Erhöhung des Wettbewerbs für Endverbraucher
- o Ziel 3: Niedrigere Strompreise
- o Ziel 4: Steigerung der kommunalen Erlöse
- o Ziel 5: Bessere Versorgungsqualität und -sicherheit
- o Ziel 6: Stärkung der lokalen Wirtschaft
- o Ziel 7: Besseres Infrastrukturmanagement
- o Ziel 8: Handeln nach Gemeinwohl und weniger nach Wirtschaftsinteressen
- o Ziel 9: Höhere Effizienz des Netzbetriebes
- o Ziel 10: Mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen

Diese Zielsetzungen werden in den anschließenden Kapiteln näher beleuchtet, analysiert und am Ende auf ihre Belastbarkeit hin überprüft.

Der oftmals im Kontext von Konzessionsverfahren ebenfalls zur Disposition stehende Bereich der Fernwärme wird im Rahmen dieser Studie nicht weiter betrachtet. Anders als für die Gasnetze sind die hier erarbeiteten Grundlagen und Untersuchungsergebnisse für den Bereich der Stromnetze nicht ohne weiteres auf die Fernwärme übertragbar. Aspekte der Fernwärme und der Kommune werden nicht immer mittels Konzessionsverträge geregelt. Da zu einem Fernwärmenetz immer auch die entsprechenden Erzeugungsanlagen gehören, besitzen die klassischen Mechanismen der Anreizregulierung keine Gültigkeit. Der Betreiber eines Fernwärmenetzes trägt das volle unternehmerische Risiko und bestimmt seinen Erfolg beim Endverbraucher über seine Fähigkeit kostengünstige Wärme zu liefern. Die Gefahr einer möglichen Ausnutzung der Marktmacht wird durch die staatlichen Kontrollbehörden verhindert.

6.1 Erreichung ökologischer Ziele & Vortreiben der Energiewende

These: Ökologische Ziele werden erreicht und die Energiewende wird vorangetrieben!

„Es besteht nach meiner Einschätzung kein Zusammenhang zwischen dem Netzeigentümer und den ökologischen Zielen.“

Prof. Dr. Thomas Straubhaar

(Direktor des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) und Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere internationale Wirtschaftsbeziehungen, an der Universität Hamburg)

Eigentum und Betreiberschaft eines Verteilnetzes ist kein wirkungsvoller Hebel zum Erreichen ökologischer Zielsetzungen. Alle Netzbetreiber sind uneingeschränkt gesetzlich dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig anzuschließen und den Strom zu festgelegten Preisen abzunehmen. Dies geht einher mit der Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes zur Stromaufnahme aus Erneuerbaren Energien durch Ausbau und Optimierung der Netzfähigkeit und -kapazität (vgl. 3.3).

Die Bundesregierung hat mit ihrem Energiekonzept 2010 eine langfristige Strategie für die Energiepolitik in Deutschland definiert. Die ökologisch geprägten Kernziele sind dabei im Wesentlichen der Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis 2022 und der massive Ausbau der Erneuerbaren Energien, die bis 2050 mindestens zu einem Anteil von 80% am Stromverbrauch führen sollen.⁴²

Obwohl die Verteilnetze in dieser Zielsetzung nicht direkt angesprochen werden, kommt ihnen beim Umbau der Energieversorgung eine zentrale Rolle zu. Denn mit der verstärkten Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die bereits heute vornehmlich (97%)⁴³ in kommunale Netze erfolgt, ändert sich das Aufgabenprofil der Verteilnetzbetreiber (vgl. 3.3) und damit die Herausforderungen, denen sie sich gegenüber sehen. Letztere betreffen vielfältige Handlungsbereiche, wie z.B. die Aspekte Technologieauswahl für die verschiedenen Systemkomponenten, Investitionssicherung, Raumordnung, Planungs- und Genehmigungsrecht sowie die Erreichung gesellschaftlicher Akzeptanz.⁴⁴ Bereits jetzt sind in vielen Regionen die Möglichkeiten der bestehenden Netzinfrastruktur zur Integration von regenerativ erzeugtem Strom nahezu erschöpft. Das Verteilnetz bildet somit einen Engpass für die Einspeisung des EE-Stroms und ist folglich als einer der kritischen Erfolgsfaktoren der Energiewende zu betrachten.⁴⁵

In Großstädten herrscht eine andere Situation vor, da aufgrund der städtebaulichen Strukturen keine umfangreichen regenerativen Erzeugungsanlagen integriert werden können. Hier

⁴² Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), dena-Verteilnetzstudie, Berlin, 11.12.2012, S. 2 ff.

⁴³ Bruns, Elke, Futterlieb, Matthias, Ohlhorst, Dörte, Wenzel, Bernd, Technische Universität Berlin, Netze als Rückgrat der Energiewende, Berlin, Oktober 2012, S. 154.

⁴⁴ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Eine erfolgreiche Energiewende bedarf des Ausbaus der Stromverteilnetze in Deutschland, Berlin, 10.12.2012, S. 2.

⁴⁵ Bruns, Elke, Futterlieb, Matthias, Ohlhorst, Dörte, Wenzel, Bernd, Technische Universität Berlin, Netze als Rückgrat der Energiewende, Berlin, Oktober 2012, S.154.



werden die Netze zukünftig weit weniger belastet und sind so für die Energiewende weniger erfolgskritisch. Der Investitionsaufwand in den größeren Städten wird in den kommenden Jahren daher eher durch den Ersatz und die Ertüchtigung altersbedingter Anlagen getrieben.

Die gesetzlichen Regelungen bzgl. Zugangsmöglichkeiten von Erzeugern, der vorrangigen Abnahme und Verteilung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der Ertüchtigung der Netze zur Bewältigung dieser Aufgabe sowie die Vergütung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sollen das Erreichen der politischen Zielsetzungen sicherstellen und gelten gleichermaßen für private als auch für kommunale Unternehmen (vgl. 3.3). Zudem ist dem Verteilnetzbetreiber aufgrund der strikten Trennung zwischen Netz und Vertrieb untersagt, auf die Erzeugerstruktur Einfluss zu nehmen (gilt für Verteilnetze mit mehr als 100.000 Abnahmestellen).⁴⁶ Ein Verteilnetzbetreiber hat also de jure weder die Möglichkeit die Erzeugerstruktur vor dem Hintergrund der Energiewende positiv zu beeinflussen noch die Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu behindern. Konkrete ökologische Ziele, die ein Verteilnetzbetreiber aktiv umsetzen darf, sind also in erster Linie auf das eigene Unternehmen begrenzt. Mögliche ökologische Ziele sind z.B. die Verwirklichung der höchsten Energieeffizienz bei den Betriebs- und Verwaltungsgebäuden des Netzbetreibers oder die CO₂-Neutralität des Unternehmens, z.B. durch Einsatz von Elektroautos und der ausschließlichen Verwendung von Öko-Strom.

Die Rekommunalisierung ist damit weitgehend neutral in Bezug auf die Allokation der Umweltressourcen und damit in der ökologischen Gesamtbetrachtung irrelevant.⁴⁷



Abbildung 12: Bewertung – Erreichung ökologischer Ziele & Vortreiben der Energiewende

⁴⁶ EnWG § 7 (2) und § 8 (6).

⁴⁷ Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 62.

6.2 Erhöhung des Wettbewerbs für den Endverbraucher

These: Der Wettbewerb wird zum Wohle der Endverbraucher erhöht!

„Es sprechen keine Anzeichen dafür, dass kommunales Netzeigentum dies leisten kann“.

Prof. Dr. Thomas Straubhaar

(Direktor des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) und Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere internationale Wirtschaftsbeziehungen, an der Universität Hamburg)

Die Beteiligung von Kommunen an Ausschreibungsverfahren für Konzessionen kann den Wettbewerb um das Netz erhöhen, weil eine Kommune als Wettbewerber im Markt auftritt. Dies gilt jedoch keinesfalls für den Endverbrauchermarkt. Die Wettbewerbsintensität wird in diesem Bereich des Marktes nicht tangiert, weil der Endverbraucher keine Möglichkeit besitzt, unter verschiedenen Netzbetreibern in seinem Versorgungsgebiet auszuwählen und somit auch keinen Einfluss auf das von ihm zu zahlende Netzentgelt nehmen kann. Der Anteil des Strompreises, der durch den Endverbraucher beeinflussbar ist, erfährt bereits heute eine sehr hohe Wettbewerbsintensität.

Die Entflechtung der Energienetze hat dazu geführt, dass Netzbetreiber unabhängig von den Interessen der Energieerzeuger und des Energievertriebes unter strenger staatlicher Regulierung arbeiten. Für den Kunden (d.h. den Endverbraucher) hat dies zu einer erheblichen Vergrößerung der Auswahlmöglichkeit ihres Stromanbieters geführt. Konnten im Jahr 2007 die Endverbraucher in rund einem Viertel aller Netzgebiete unter mehr als 50 Anbietern auswählen, hat sich dieser Wert mit 73,6% (Netzgebiete mit mehr als 50 verschiedenen Stromanbietern) fast verdreifacht. Im bundesweiten Durchschnitt kann ein Endverbraucher zwischen 80 Anbietern auswählen. Die Betrachtung auf Basis des einwohnergewichteten Mittelwertes führt zu einer Anzahl von 169 Lieferanten innerhalb eines (vornehmlich städtischen) Netzgebiets.⁴⁸ Wird dabei noch die Tarifvielfalt jedes einzelnen Anbieters berücksichtigt, ergibt sich für den Endverbraucher eine verfügbare Stromtarifanzahl von durchschnittlich weit über 200.⁴⁹

⁴⁸ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 117.

⁴⁹ PUTZ & PARTNER: Berechnungen auf Basis einer Auswertung von Verivox-Daten.

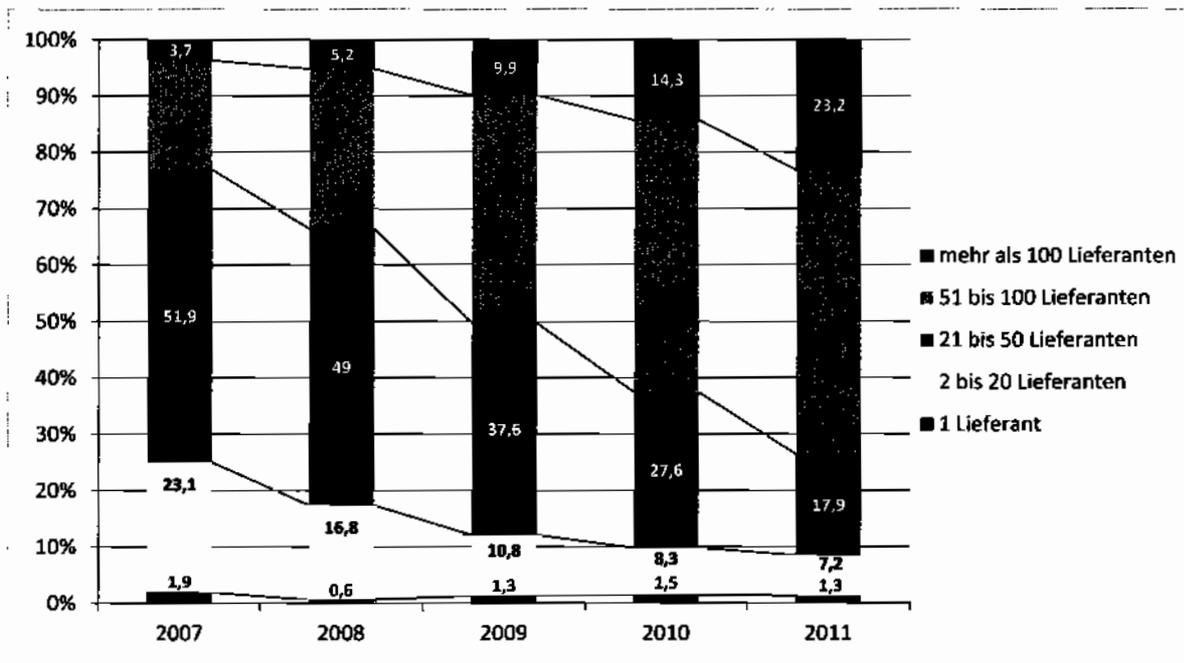


Abbildung 13: Prozentualer Anteil der Netzgebiete, in denen die dargestellte Anzahl von Lieferanten tätig ist⁵⁰

Werden die jeweiligen Anbieterzahlen für die 30 größten deutschen Städte betrachtet, ist festzustellen, dass es in allen Städten deutlich mehr als 100 verschiedene Stromlieferanten gibt und keinen Zusammenhang zwischen der Eigentümerstruktur des Verteilnetzbetreibers und der Anzahl der auf dem Endkundenmarkt agierenden Stromanbieter erkennbar ist.

Aus diesen Daten ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das Aufbrechen der Gebietsmonopole durch die Liberalisierung des Strommarktes mit dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die begleitenden Vorschriften zur Entflechtung wirksam sind, und der Wettbewerb der Stromanbieter auf den Verteilnetzen uneingeschränkt funktioniert. Vor diesem Hintergrund und angesichts der fehlenden Handhabe eines Netzbetreibers auf den Stromvertrieb einwirken zu können, besteht demzufolge weder Handlungsbedarf noch die Möglichkeit durch das Verteilnetz bzw. den Verteilnetzbetreiber eine Erhöhung des Wettbewerbs zu erlangen. Die Zielerreichung ist daher nicht möglich.

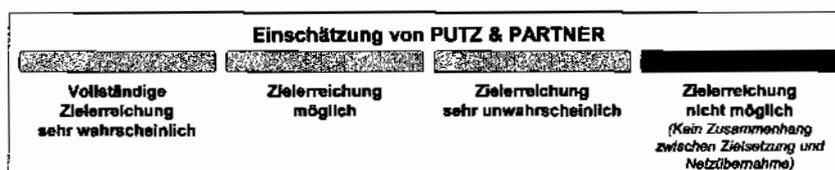


Abbildung 14: Bewertung – Erhöhung des Wettbewerbs

⁵⁰ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 117

6.3 Niedrigere Strompreise

These: Die Energiepreise für den Endverbraucher werden verringert!

„Die Energiepreise haben sich nach der Deregulierung nur erhöht.“

Prof. Dr. Karl-Werner Hansmann
(Universität Hamburg, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich anhand eines Wechsels des Verteilnetzbetreibers der Strompreis für Endverbraucher verringern ließe. Zum einen ist der Anteil des Netzentgelts für das Verteilnetz am gesamten Strompreis mit ca. 20% verhältnismäßig klein, zum anderen steigen die Aufwendungen für die Ertüchtigung der Netze zur Aufnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien, die letztlich auch den Endverbraucher treffen werden. Des Weiteren legt die Bundesnetzagentur die maximalen Erlöse, die ein Verteilnetzbetreiber erzielen darf, fest.

In folgender Abbildung ist die Aufteilung der Stromkosten für Endverbraucher (Haushaltskunden) dargestellt.

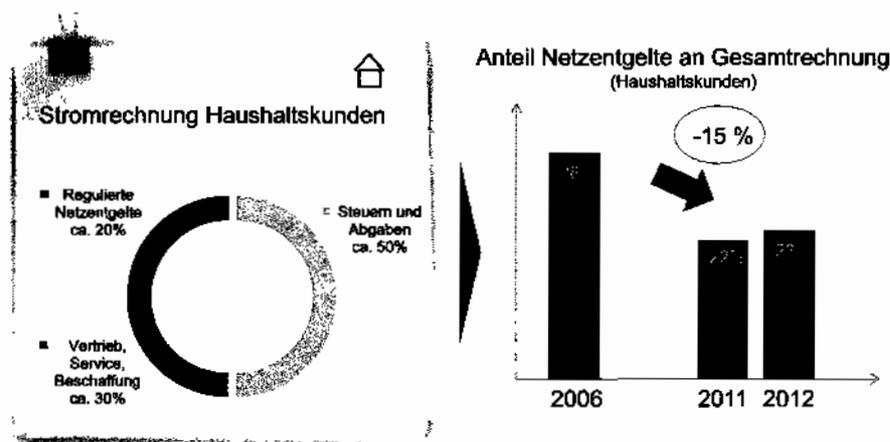


Abbildung 15: Zusammensetzung der Stromrechnung für Endverbraucher und Anteil der Netzentgelte⁵¹ an der Gesamtrechnung^{52, 53}

Es fällt auf, dass den größten Anteil der Stromkosten für den Haushaltskunden mit rund 50% Steuern und Abgaben ausmachen. Dieser Anteil ist gesetzlich festgelegt und ist nicht durch Anbieter und Abnehmer beeinflussbar.

⁵¹ Die Höhe der Netzentgelte inkl. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, kann regional deutlich variieren. Die Werte in der linken Hälfte der Abbildung basieren auf einer Musterrechnung für einen Dreipersonenhaushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr. Die rechte Hälfte des Schaubildes stellt die Entwicklung der Netzentgelte im Durchschnitt dar.

⁵² BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 64.

⁵³ BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.), Pressemitteilung, BDEW-Strompreisanalyse 2013: Hälfte des Strompreises sind Steuern und Abgaben, Berlin, 13. März 2013.

Die Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Service folgen mit ca. 30%. In diesem Bereich hat der Endverbraucher über die Auswahl seines Anbieters, den wesentlichen Hebel zur Reduzierung seiner Stromkosten. Oft kann er auch zwischen den kommunalen und verschiedenen privaten Anbietern wählen. Die Monopolkommission hat festgestellt, dass kommunale Anbieter in nur 1,5% der Fälle (d.h. Postleitzahlengebieten) den günstigsten Tarif ohne Vorkasse anbieten (insgesamt 7.323 Fälle). Bei den jeweils zweitgünstigsten Tarifen haben die kommunalen Anbieter einen Anteil von rund 8,8% (647 Fälle).⁵⁴

Den Betrag, den der Endverbraucher in Form von Netzentgelten indirekt an den Verteilnetzbetreiber abzuführen hat, macht derzeit durchschnittlich 23% der gesamten Stromrechnung aus.⁵⁵ Insofern ist der Hebel zur Reduzierung der Strompreise über die Reduzierung der Netzentgelte per se relativ gering. Außerdem kommt hinzu, dass mit den Netzentgelten, nicht nur die Leistung des Verteilnetzbetreibers, sondern auch die des Übertragungsnetzbetreibers abgegolten wird. Die Entgelte für die Übertragungsnetze liegen i.d.R. bei 3 - 5% von der gesamten Stromrechnung, die Entgelte für die Verteilnetze folglich bei 18 - 20%.

Eine vereinfachte Kalkulation zeigt die Wirkung einer Reduzierung des Verteilnetzentgeltes auf die gesamte Stromrechnung des Endverbrauchers (Haushaltskunde): Angenommen die monatliche Stromrechnung eines Endverbrauchers beträgt 50 €, dann beträgt das Netzentgelt für das Verteilnetz 9 € (18% der gesamten Stromrechnung). Ist der Verteilnetzbetreiber in der Lage die Netzentgelte 10% zu senken und gibt diesen Effekt vollständig an den Endverbraucher weiter, so reduziert sich die gesamte Stromrechnung um 0,9 €. Das entspricht einer Absenkung von 1,8%.

Wenn es zu einer theoretischen Absenkung der Netzentgelte kommen würde, wäre diese primär durch die Entscheidung der Bundesnetzagentur getrieben und kaum durch die unternehmerische Entscheidung des Netzbetreibers bzw. des Netzeigentümers. Zu erwähnen sei hier, dass alle Netzbetreiber, die im internationalen Vergleich Ineffizienzen aufweisen, von der Bundesnetzagentur bindende Vorgaben zur Reduzierung ihrer Netzentgelte erhalten (vgl. 3.3).⁵⁶

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Ertüchtigung der Stromnetze aufgrund des steigenden Anteils Erneuerbarer Energien erhebliche finanzielle Mittel benötigt. Dementsprechend ist eine Anhebung der Netzentgelte (genehmigt durch die BNetzA) jenes Szenario mit der höchsten Wahrscheinlichkeit.⁵⁷ Die kommunale Energiebeteiligungsgesellschaft Thüringen (KEPT) hat beispielsweise bereits angekündigt, dass sie die für Ostdeutschland typi-

⁵⁴ Monopolkommission, Sondergutachten 59, Energie 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten, Berlin, 2011, S. 291.

⁵⁵ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 63. / Von 2006 bis 2012 sind die absoluten durchschnittlichen Netzentgelte von 7,3 ct/KWh auf 6,04 ct/ kWh gesunken.

⁵⁶ ARegV, Abschnitt 3.

⁵⁷ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Eine erfolgreiche Energiewende bedarf des Ausbaus der Stromverteilnetze in Deutschland, Berlin, 11.12.2012, S.15.

scherweise im Durchschnitt höher ausfallenden Netzentgelte auf keinen Fall reduzieren wird.⁵⁸

Vor dem Hintergrund der regulierten Preismechanismen und gemäß den bisher gewonnenen Erkenntnissen gelangen die Autoren zu folgender Einschätzung:

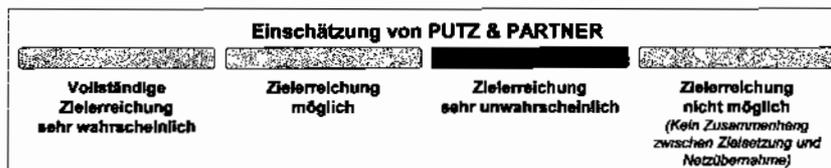


Abbildung 16: Bewertung – Niedrigere Strompreise

6.4 Steigerung der kommunalen Erlöse

*These: Die kommunalen
Erlöse werden gesteigert!*

*„Ist unklar. Gegebenfalls anfallende Gewinne bleiben in der Kommune.
Aber es scheint mir, dass die Energieversorger derzeit nicht gerade hohe
Erträge generieren und zudem umfassende Investitionen erforderlich sind.“*

Prof. Dr. Gert Brunekreeft
(Professor of Energy Economics - Jacobs University, Bremen und Direktor des Bremer Energie Institut)

Über die Gewinne aus dem Netzbetrieb lassen sich die Erlöse einer Kommune steigern. Diese Gewinne müssen von einer Kommune jedoch in der Regel zunächst für die Bedienung von Zinsen und Tilgung für den Fremdkapitalkredit – zur Finanzierung des Netzkaufpreises – sowie für zusätzlich erforderliche Investitionen verwandt werden. Ob es zu einem positiven Beitrag der finanziellen Situation der Kommune kommen kann, hängt somit maßgeblich von den Kosten ab, die durch den Erwerb und den Betrieb des Netzes veranlasst werden.

Die entscheidende Frage ist also nicht, ob Einnahmen oder Erlöse generiert werden, sondern ob mit dem Netz ein positiver Beitrag für die finanzielle Situation der Kommune in Form einer langfristigen Rendite zu erwarten ist. Dabei sind neben finanziellen Chancen also auch die Risiken zu betrachten.

Die Erlöse, die durch den Netzbetrieb generiert werden können (primär getrieben durch Netzentgelt und Kosten), sind – wie bereits eingangs beschrieben – durch die Bundesnetzagentur in ihrer Höhe begrenzt. Stellt die Bundesnetzagentur Ineffizienzen beim Betreiben des Netzes fest⁵⁹, wird die Erlösobergrenze über einen Zeitverlauf von 10 Jahren sukzessive abgesenkt.

⁵⁸ Kellermann, Eike, InSüdthüringen.de, Neuer Eon-Eigentümer will hohe Netzentgelte, Thüringen, 16.2.2013.

⁵⁹ Pan European TSO Efficiency Benchmarking – Vergleich der Kostenstrukturen europäischer Netzbetreiber.

Falls ein Betreiber nicht in der Lage ist, die Kosten entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur abzusenken, sinkt seine Rendite entsprechend. Höhere Tarifabschlüsse könnten darüber hinaus zu Kostensprüngen führen, die ein Erreichen der ursprünglich geplanten Zielrendite zusätzlich erschweren oder unmöglich machen. Die Monopolkommission gibt dabei zu bedenken, dass kommunale Betreiber eher mit typischen Ineffizienzen staatlicher Unternehmen zu kämpfen haben – also tendenziell eher eine ungünstigere Kostenstruktur als privatwirtschaftliche Unternehmen aufweisen.⁶⁰

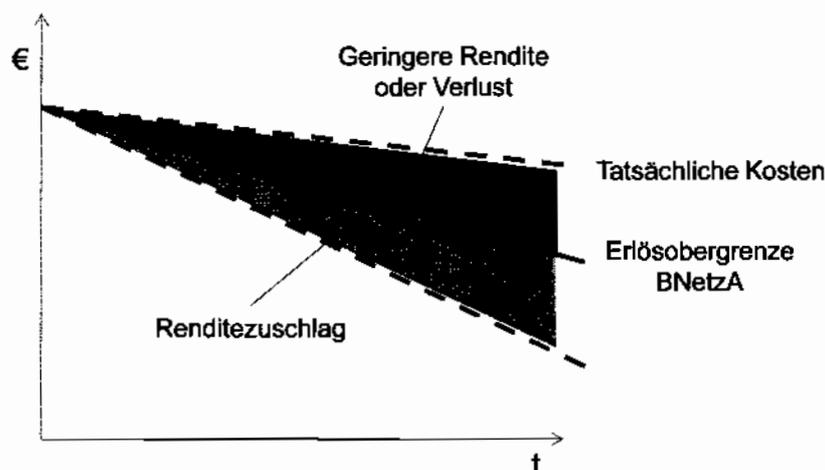


Abbildung 17: Wirkung von tatsächlichen Kosten im Verhältnis zur Erlösobergrenze

Die Unternehmensrendite wird dabei maßgeblich durch die sogenannte kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung beeinflusst. Diese Position bildet mit verschiedenen anderen Kostenpositionen, die Gesamtheit aller Kosten des Netzbetriebes und bestimmt so die Höhe des von der Bundesnetzagentur für jeden Verteilnetzbetreiber individuell ermittelten Erlöspfades. Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital normativ auf 40% begrenzt. Sollte das Eigenkapital die Schwelle von 40% am Gesamtkapital übersteigen, so wird dieses Kapital wie Fremdkapital – mit derzeit 4,23% – verzinst.⁶¹ Hieraus folgt, dass ein Verteilnetzbetreiber mit einer tatsächlichen Eigenkapitalquote von 50% lediglich 40% des betriebsnotwendigen Vermögens für Neuanlagen mit einem Eigenkapitalzins von 9,29% und für Altanlagen von 7,56% angerechnet bekommt. Die darüber hinausgehenden 10% Eigenkapitalanteil am betriebsnotwendigen Vermögen werden mit dem Zins für Fremdkapital bedient. Dieser Mechanismus der Anreizregulierung führt zu der Konsequenz, dass die Eigenkapitalrendite – auf Basis des tatsächlich investierten Kapitals – nicht automatisch der Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung entspricht. Nur wenn das gesamte im Netzbetrieb gebundene Eigenkapital nach dem vorgegebenen Eigenkapitalzins verzinst wird, sind Eigenkapitalzins und Eigenkapitalrendite deckungsgleich. Da dies die Systematik des Gesetzgebers nicht vorsieht, bewegen sich die erzielbaren Eigenkapitalrenditen der Verteilnetzbetreiber zwischen 2,87% bis

⁶⁰ Monopolkommission, Sondergutachten Energie, 2011, S.48.

⁶¹ Büdenbender, Ulrich, Die Angemessenheit der Eigenkapitalrendite im Rahmen der Anreizregulierung von Netzentgelten in der Energiewirtschaft, Dresden, S. 39ff.

5,80%.⁶² Angesichts der Bandbreite von realistisch erreichbaren Renditen ist der Aufbau von „Tafelsilber“ bei einer vollständig über Fremdkapital finanzierten Netzübernahme durch eine Kommune de facto kaum zu erreichen.

Ein weiteres Risiko für die Rendite eines Netzbetreibers ergibt sich aus der Pflicht, das Netz nach dem Stand der Technik zu optimieren, zu erweitern und auszubauen.⁶³ Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Erlöse entsprechend der getätigten Investitionen mit einem Zeitverzug von drei bis sieben Jahren von der Bundesnetzagentur angepasst.⁶⁴ Dies kann in Abhängigkeit vom Investitionsvolumen zum einen zu einer drastischen Verminderung der erzielbaren Unternehmensrendite und zum anderen zu kritischen Zeitpräferenzen bezüglich des Investitionszeitpunktes führen.⁶⁵

Ein Betreiber, ob kommunal oder nicht, muss die Investition demnach zunächst verauslagern⁶⁶. Die dena gibt zu bedenken, dass die notwendigen Investitionen für Netzoptimierung, -erweiterung und -ausbau aufgrund vermehrter Einspeisung aus Erneuerbaren Energien bisher noch nicht im erforderlichen Umfang über die Anreizregulierung abgedeckt sind.⁶⁷

Auch ein Risiko für die Erlöse aus dem Netzbetrieb kann ein Unterschreiten des in der Anreizregulierung vorgeschriebenen Qualitätsziels sein. Zwar kann ein Netzbetreiber, dessen Netz sich durch überdurchschnittliche Qualität gemessen am SAIDI-Index⁶⁸ auszeichnet, einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (Bonus) erzielen, im umgekehrten Fall kann er jedoch durch unterdurchschnittliche Qualität seine Erlösobergrenze auch reduzieren. Insbesondere der Umbau der Netze zur vermehrten Aufnahme Erneuerbarer Energien birgt ein nicht unerhebliches Qualitätsrisiko.⁶⁹

Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Risiko für die finanzielle Situation einer Kommune ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das Netz vom Altkonzessionär durch Kauf oder Pacht übernommen werden muss.⁷⁰ Neben der zu Beginn stehenden schwierigen Ermittlung des endgültigen Preises für die Überlassung des Netzes, sind je nach Größe und Zustand des Netzes zum Teil erhebliche Investitionen notwendig.⁷¹ Insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte sind die Auswirkungen einer Netzübernahme sorgsam zu prüfen.^{72, 73} Zum einen kann eine weitere Verschuldung des

⁶² Maeding, Sandra, Kurz- und langfristige Wirkung der Anreizregulierung, Clausthal, 13.04.2011, S. 120.

⁶³ EEG § 5.

⁶⁴ ARegV §§ 10, 23.

⁶⁵ Maeding, Sandra, Kurz- und langfristige Wirkung der Anreizregulierung, Clausthal, 13.04.2011, S. 180.

⁶⁶ Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Strom- und Gasnetz im Fokus - Eine Bewertung der Rekommunalisierung aus Sicht der IHK Berlin, Juni 2012, S. 23.

⁶⁷ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Eine erfolgreiche Energiewende bedarf des Ausbaus der Stromverteilnetze in Deutschland, Berlin, 10.12.2012, S.13.

⁶⁸ System Average Interruption Duration Index.

⁶⁹ BNetzA, Groebel, Annegret, Europäische Energieregulierung, Frankfurt, 10. März 2012, S. 65.

⁷⁰ EnWG § 46 (2).

⁷¹ Netz Hamburg (inkl. Fernwärme) 1,9 Mrd. EUR, Stromnetz Berlin 2,5 Mrd. EUR (KPMG, laut Berliner Zeitung, 17.10.2012).

⁷² Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 55

kommunalen Haushalts zu einer Verschlechterung des Ratings führen. Dies wiederum verteuert Kredite und schränkt den finanziellen Spielraum einer Kommune weiter ein. Zum anderen steht der finanzielle Aufwand für die Überlassung des Netzes oft erst nach jahrelangen Rechtstreitigkeiten fest, die den kommunalen Haushalt weiter belasten können. Menges und Müller-Kirchenbauer konstatieren hierzu, dass die kommunalen Energieversorgungsunternehmen neben der kommunalen Immobilienwirtschaft und den kommunalen Entsorgungsunternehmen bereits am relativ stärksten zur kommunalen Verschuldung beitragen, die insgesamt bereits besorgniserregende Ausmaße angenommen hat.⁷⁴

Weiterhin ist sorgsam zu prüfen, inwieweit ein kommunaler Betreiber das notwendige Know-how für den Betrieb des Verteilnetzes vorzuweisen hat oder es am Markt zu Preisen, die die vorgegebene Zieleffizienz nicht gefährden, beschaffen kann. Dabei ist zu bedenken, dass der neue Konzessionär nur die Anlagen des Verteilnetzes übernimmt, aber nicht das für den Betrieb notwendige Personal mit entsprechendem Know-how. Insbesondere im Falle von kleineren Konzessionsgebieten ohne eigenen Firmensitz des vorherigen Netzbetreibers im Versorgungs- bzw. Konzessionsgebiet werden nur das physische Netz und die für den Betrieb erforderlichen Anlagen an den neuen Eigentümer übertragen. Das notwendige und entsprechend qualifizierte Betriebspersonal für das Netz wäre vollständig zu ersetzen.

In großen eher städtisch geprägten Konzessionsgebieten haben die Verteilnetzbetreiber in der Regel ihren Firmensitz und eigene Betriebsstätten vor Ort. Geht nun ein solcher Verteilnetzbetreiber durch ein Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus denen im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnissen ein (ggf. auf Basis eines Tarifvertrages).⁷⁵ Alle Mitarbeiter werden durch den neuen Konzessionsnehmer übernommen. Dies ist jedoch nur als Angebot an die Mitarbeiter des alten Konzessionsnehmers zu verstehen und stellt keineswegs den Verbleib der wichtigsten Know-how-Träger sicher.

Die Überführung der Belegschaft in die öffentliche Hand birgt noch weitere Risiken. So bewegt sich in der Regel das durchschnittliche Gehaltsniveau eines privatwirtschaftlichen Energieversorgungsunternehmens bzw. Verteilnetzbetreibers deutlich über dem von kommunalen Betrieben. Diese Ungleichheit im Gehaltsgefüge könnte innerhalb einer Kommune zu Spannungen bei den Angestellten des Öffentlichen Dienstes und damit zu einer politisch schwierig zu lösenden Situation führen.

⁷³ Gamm, Sieverling, PUTZ & PARTNER Unternehmensberatung AG, Strategische Bewertung von Handlungsoptionen der Kommunen über die Zukunft ihrer Verteilnetze, Hamburg, März 2011, S. 18; Schuldenstände, Berlin: ~62 Mrd. EUR, Hamburg: ~25 Mrd. EUR, Schuldenbremse ab 2020 gesetzlich vorgeschrieben.

⁷⁴ Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 55.

⁷⁵ BGB §613 a.

Abschließend sei angemerkt, dass kommunale Unternehmen in erster Linie dem öffentlichen Zweck dienen und erst in zweiter Linie einen Ertrag für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen (vgl. 6.8).⁷⁶

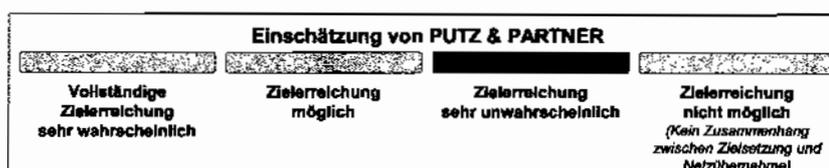


Abbildung 18: Bewertung – Steigerung der kommunalen Erträge

6.5 Bessere Versorgungsqualität und -sicherheit

These: Die Versorgungsqualität wird verbessert und Versorgungssicherheit erhöht!

„Über Versorgungsqualität und -sicherheit können sich Verbraucher und Unternehmen bisher nicht beklagen.“

Prof. Dr. Ruth Boerckel-Rominger
(Fachhochschule Kiel, Institut für Volkswirtschaftslehre und International Economics)

Die Versorgungsqualität und -sicherheit wird sich im Allgemeinen nicht durch kommunale Betreiber verbessern. Einerseits weist Deutschland bereits heute eine sehr hohe Versorgungsqualität auf, andererseits zeigen insbesondere kommunale Unternehmen negative Abweichungen vom bundesweiten Mittelwert des Qualitätsindex (System Average Interruption Duration Index).

Zwei zentrale Fragen sind bzgl. der Versorgungsqualität und -sicherheit eines Verteilnetzes zu beantworten. Erstens: Weist das Netz derzeit erhebliche Mängel auf, die ein kommunaler Konzessionär besser in den Griff bekommt als ein privater? Und zweitens: Besteht die Gefahr, dass ein privater Betreiber, z.B. aufgrund überhöhter Renditeziele, Investitionen zur Sicherung der Netzqualität vermeidet?

Laut Bundesnetzagentur belegt die Versorgungsqualität des deutschen Stromnetzes einen Spitzenplatz im internationalen Vergleich, wobei sich die Netzqualität, gemessen am SAIDI-Wert von 2006 bis 2011 deutlich verbessert hat.⁷⁷

⁷⁶ Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 54.

⁷⁷ BNetzA, Pressemitteilung vom 03.09.2012, BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 43.

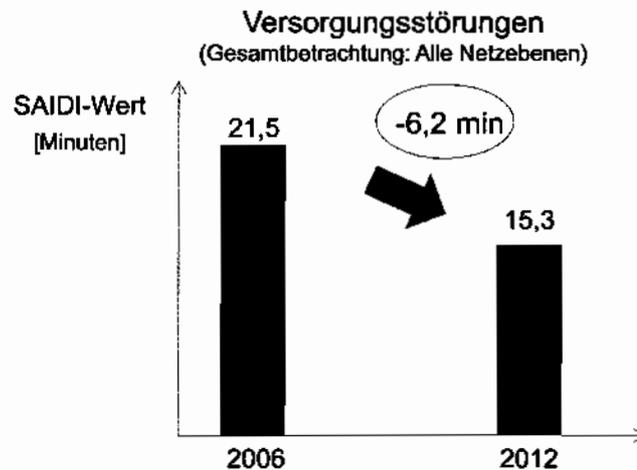


Abbildung 19: Entwicklung des SAIDI-Wertes von 2006 bis 2012⁷⁸

Ein akuter Handlungsbedarf, z.B. vor dem Hintergrund der Sicherung der Stromversorgung, scheint demnach nicht gegeben. Um die hohe Versorgungsqualität und -sicherheit auch zu gewährleisten, ist in der ARegV ein Qualitätselement verankert.⁷⁹ Demnach müssen Betreiber, deren Netzqualität Abweichungen gemessen am SAIDI-Index aufweisen⁸⁰, mit Auswirkungen auf die Erlösobergrenze rechnen (vgl. 3.3).

Laut Monitoringbericht 2012 der Bundesnetzagentur ergibt sich für 143 von insgesamt 202 Netzbetreibern ein Bonus für die Jahre 2012 und 2013, also ein Aufschlag auf die Erlösobergrenze. Bei 59 zumeist kommunalen Netzbetreibern wurde die Erlösobergrenze über die Malus-Regelung reduziert. Jedoch wäre die Schlussfolgerung, dass kommunale Betreiber ein grundsätzliches Problem mit der Versorgungsqualität haben eine verkürzte und damit unzulässige Sichtweise. In diesem Kontext sind immer auch individuelle und strukturelle Faktoren zu berücksichtigen. So haben durch einzelne Vorfälle verursachte Stromausfälle in eher städtisch geprägten Versorgungsgebieten einen wesentlich höheren Einfluss auf die jeweiligen Durchschnittswerte der Netzstabilität als dies in eher ländlich geprägten Versorgungsgebieten der Fall wäre.

Neben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sorgt auch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und das Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Erhaltung der Netzqualität. Demnach sind z.B. alle Betreiber laut Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) verpflichtet, die Netze nach Stand der Technik zu optimieren, verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen (vgl. 3.3).⁸¹ Notwendige Investitionen dafür können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zur Anhebung der Erlösobergrenze führen (vgl. 6.4). Auch hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass ein Neukonzessionär die Betriebssicherheit gewährleisten muss und dazu

⁷⁸ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 43.

⁷⁹ ARegV, Abschnitt 4.

⁸⁰ BNetzA, BKartA, Monitoringbericht 2012, Berlin, 2012, S. 68.

⁸¹ EEG § 9, Abs. 1 EEG.

entsprechendes Know-how benötigt. Mit der Übernahme des Netzes werden aber nur Anlagen übernommen, nicht aber das Personal (vgl. 6.4).⁸² Bei einem Wechsel des Netzbetreibers darf daher nicht das Risiko einer Leistungsverschlechterung durch Verlust von Know-how unterschätzt werden, sollte der neue Betreiber kein identisches oder höheres Kompetenzniveau aufweisen.

Ein Konzessionär der über breite Erfahrungen mit dem Betrieb von Verteilnetzen verfügt, hat u.U. die besseren Möglichkeiten, eine hohe Netzqualität zu gewährleisten, als ein Unternehmen, welches neu in den Markt eintritt.

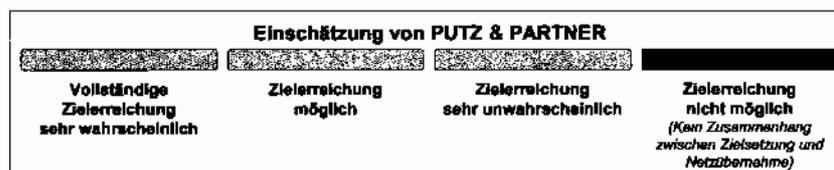


Abbildung 20: Bewertung – Bessere Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit

6.6 Stärkung der lokalen Wirtschaft

These: Die lokale Wirtschaft wird gestärkt!

„Ich kann hier keinen unmittelbaren Zusammenhang erkennen.“

Prof. Dr. Jens-Eric von Düsterlho
(Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - Fakultät Wirtschaft und Soziales - Department Wirtschaft - Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)

Die Stärkung der lokalen Wirtschaft durch die Rekommunalisierung des örtlichen Verteilnetzes wird fast durchgehend als eines der wichtigsten Argumente angeführt. Jedoch hält die Wirksamkeit dieser Zielverfolgung einer ökonomischen Analyse nur bedingt stand und ist primär politisch getrieben.⁸³

Der Handlungsspielraum zu einer möglichen Verwirklichung dieses Ziels wird durch verschiedene Einflussfaktoren erheblich eingeschränkt. Hinsichtlich der Auftragsvergabe an die regionale bzw. lokale Wirtschaft stößt ein Verteilnetzbetreiber – unabhängig von der Eigentümerstruktur – schnell an vergaberechtliche Grenzen.⁸⁴ Auch wenn es aus Sicht des Netzbetreibers wünschenswert wäre, alle Aufträge an die heimische Wirtschaft zu vergeben, ist dies im Sinne eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs und bei Beachtung der Vergaberichtlinien zur transparenten Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge nicht möglich.

⁸² BGB § 613 a.

⁸³ Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 51.

⁸⁴ Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Strom- und Gasnetz im Fokus - Eine Bewertung der Rekommunalisierung aus Sicht der IHK Berlin, Juni 2012, S. 18.

Darüber hinaus wäre zu untersuchen, ob ein Großteil der Aufträge nicht ohnehin zwangsläufig an Unternehmen vergeben werden (vorausgesetzt diese können die geforderten Leistungen erbringen), die sich entweder im Versorgungsgebiet oder in der Nähe des beauftragenden Verteilnetzbetreibers befinden. Projekterfahrungen von PUTZ & PARTNER belegen, dass der Faktor „Anfahrtszeit“ einen wesentlichen Aspekt sowohl für den Auftraggeber als auch für den potenziellen Auftragnehmer darstellt.

Ein weiterer Baustein zur Stärkung der lokalen Wirtschaft könnte die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze durch entsprechende Vorgaben der Kommune beim Verteilnetzbetreiber sein. Dieses Ziel würde jedoch der Realisierung der Effizienzvorgaben durch Reduzierung der beeinflussbaren Kosten entgegenstehen und könnte im ungünstigsten Fall zu einem negativen Unternehmensergebnis führen.

Insgesamt ist zu diesem Ziel und den damit einhergehenden komplexen ökonomischen Treibern und Wirkmechanismen festzustellen, dass es de facto keine empirischen Untersuchungen gibt, die Wertschöpfungseffekte für die Kommunen durch die Rückführung von Verteilnetzen quantifizieren. Grundsätzlich könnte eine Rekommunalisierung aus kommunalpolitischer Sicht zu positiven regionalen Verteilungseffekten führen, wenn sich hieraus eine partielle „Umlenkung“ der Vergütungen von überregionalen Verteilunternehmen zu kommunalen Unternehmen darstellen lässt. Das heißt, es könnten hiermit die Nettogewinne der beteiligten Unternehmen, die Nettoeinkommen der dort Beschäftigten und das Aufkommen der an die Kommune gezahlten Steuern stimuliert werden. Dies ist jedoch für jeden Einzelfall gesondert zu betrachten und gilt eher für strukturschwächere bzw. ländlichere Regionen. Dabei werden diese Effekte von der Struktur der regionalen Wertschöpfungsketten getrieben, wie z.B. durch den spezifischen Umsatz der beteiligten Unternehmen und deren Zulieferer, deren durchschnittliche Gewinne und Beschäftigtenzahlen sowie die daraus abzuleitenden Steuerzahlungen an die Kommune. In großen Städten, in denen die meisten Mitarbeiter des jeweiligen Verteilnetzbetreibers ohnehin wohnen und die Mehrzahl der Zulieferer ansässig sind, dürften etwaige ökonomische Effekte – wenn es sie gibt – noch geringer ausfallen.⁸⁵

Nennenswerte Effekte für die Kommunen und für die lokale Wirtschaft können im Wesentlichen für den Bereich der Energieerzeugung beobachtet werden. So haben beispielhafte Untersuchungen von multiplikativen Effekten des VKU gezeigt, dass mit der kommunalen Energieerzeugung ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, regionale Auftragsvergabe und Investitionen möglich ist.⁸⁶ Dies schließt jedoch nicht die Existenz negativer struktureller Wertschöpfungseffekte bei anderen Unternehmen und

⁸⁵ Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 62.

⁸⁶ Verband Kommunale Unternehmen e. V. (VKU), Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke – Stadtwerk der Zukunft IV – aktualisierte Neuauflage, Berlin, September 2012, S. 15.

Kommunen im Umfeld des jeweiligen Versorgungsgebietes aus (im Sinne einer ausschließlichen Umlenkung von Wertschöpfungseffekten).⁸⁷

Die Erreichung eines nennenswerten positiven Effektes für die lokale Wertschöpfung durch die Rekommunalisierung des Verteilnetzes ist empirisch nicht belegbar und daher kaum zu erreichen.

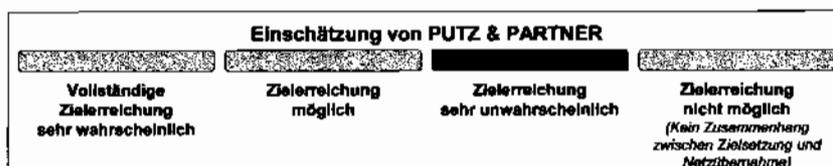


Abbildung 21: Bewertung – Stärkung der lokalen Wirtschaft

6.7 Besseres Infrastrukturmanagement

These: Das Infrastrukturmanagement der Kommune wird verbessert!

„Im Idealfall kann die Kommune ihren Bedarf und ihre Infrastruktur selbst natürlich besser planen und gestalten. Vorausgesetzt, dass Sachfragen vor politischem Kalkül berücksichtigt werden.“

Prof. Dr. Ruth Boerckel-Rominger
(Fachhochschule Kiel, Institut für Volkswirtschaftslehre und International Economics)

Die Abstimmung von Instandhaltungs- und Erweiterungsaktivitäten aller Unternehmen, deren Ver- und Entsorgung an die Straßeninfrastruktur gebunden ist, kann unter Umständen verbessert werden, wenn sie unter einer organisatorischen Führung erfolgen.

Heute agieren Energieversorger, Entsorgungsvertriebe, Straßenbauämter und Kabelnetzbetreiber häufig unabgestimmt, was zu wiederholten und deswegen sowohl zu kostenintensiven als auch für die Bevölkerung zu unangenehmen Arbeiten an der Straßeninfrastruktur führt. Eine bessere Abstimmung zwischen allen beteiligten Unternehmen wäre – besonders im Falle von unvorhersehbaren, d.h. nicht durch langfristige Planung und Kooperation zu lösenden Ereignissen und Schadensfällen – grundsätzlich wünschenswert. Die theoretisch denkbaren Synergien zwischen den verschiedenen Infrastrukturbetreibern ließen sich auch durch vergleichbar einfache Kooperationen erreichen.

Unabhängig der aufbauorganisatorischen Begebenheiten ist es zur Verbesserung des Infrastrukturmanagements grundsätzlich notwendig, alle Abstimmungsprozesse zu identifizieren, eindeutig zu beschreiben, die Verantwortlichkeiten festzulegen und klare Fristen zu definieren.

⁸⁷ Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 62.

Die langjährige Projekterfahrung der Autoren hat gezeigt, dass Abstimmungsprozesse, die unter einer organisatorischen Führung zusammengefasst sind, häufig einfacher zu realisieren sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die Führung Willens und in der Lage ist, Entscheidungen auch auf operativer Ebene durchzusetzen.

Einschränkend sei erwähnt, dass derartige Abstimmungsprozesse in großen Unternehmen beinahe ebenso aufwendig und schwierig zu realisieren sind, wie unternehmensübergreifende Prozesse. Eine wesentliche Ursache liegt dabei in dem oftmals zu großen Abstand der Entscheider in übergreifenden Einheiten (mit eher strategisch geprägten Aufgabenprofilen) zu den operativen Prozessen.

Beachtenswert ist schließlich, dass eine vollständige Integration aller an der Straßeninfrastruktur Beteiligten in einer Organisationseinheit nicht möglich ist, weil Kabelnetzbetreiber auf keinen Fall kommunale Unternehmen sind. Es sei an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen, dass Stromerzeugung und Verteilung organisatorisch zu trennen sind, sobald ein Verteilnetzbetreiber mehr als 100.000 Stromnetzanschlüsse aufweist. Ein vollintegriertes Stadtwerk wäre also per se keine Lösung, sondern würde immer den Einsatz von zusätzlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Aktivitäten erforderlich machen.

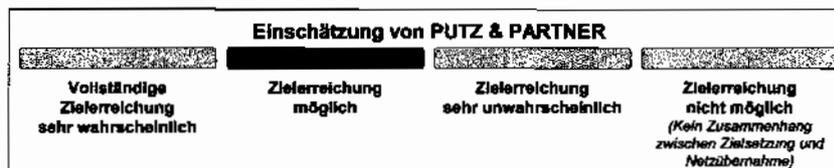


Abbildung 22: Bewertung – Besseres Infrastrukturmanagement

6.8 Handeln nach Gemeinwohl und weniger nach Wirtschaftsinteressen

These: Ein kommunaler Netzbetreiber handelt mehr im Sinne des Gemeinwohls und weniger nach Wirtschaftsinteressen!

„Auch ein kommunaler Netzbetreiber unterliegt den gängigen ökonomischen Restriktionen. Ggfs. Kommt es eher zu Quersubventionierungen, die zu weiteren Ineffizienzen führen können“.

Prof. Dr. Thomas Straubhaar
(Direktor des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) und Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere internationale Wirtschaftsbeziehungen, an der Universität Hamburg)

Die Diskussion, inwieweit das Betreiben eines Verteilnetzes dem Gemeinwohl dient und deswegen von einer Kommune durchgeführt werden sollte, ist äußerst schwierig zu führen, da der Begriff des Gemeinwohls juristisch nicht eindeutig umrissen ist.⁸⁸ Insofern spielen bei diesem Thema individuelle Meinungen eine erhebliche Rolle – eine Basis für einen Konsens zu erreichen, ist außerordentlich schwierig.

⁸⁸ Monopolkommission, Sondergutachten Energie, 2011, S. 49 Abschnitt 2.2.2 / 56.

Wie bereits im Abschnitt 6.4 erwähnt, dienen kommunale Unternehmen in erster Linie dem öffentlichen Zweck und erst in zweiter Linie zur Generierung eines Ertrages für den kommunalen Haushalt.⁸⁹

Sofern das Betreiben eines Verteilnetzes, deren Leistung existenziell für den Endverbraucher ist, keine ausreichende Rendite für wirtschaftlich tätige Unternehmen erbringt (trotz effizienter Betriebsführung), erscheint die Betreiberschaft einer Kommune vor dem Hintergrund des Nutzens für die Allgemeinheit sinnvoll und notwendig. Tatsache ist allerdings, dass auch bei Sicherstellung höchster Versorgungssicherheit ausreichende Renditen realisiert werden können. Der Einsatz einer Kommune zur Sicherung des Gemeinwohls (Existenzsicherung für Endverbraucher) scheint deshalb nicht notwendig. Selbst, wenn ausreichende Renditen nicht realisierbar wären, muss sich eine Kommune die Frage stellen, ob sie die dem Gemeinwohl dienliche Leistung – so wie in diesem Falle das Betreiben eines Verteilnetzes – selbst erbringt oder von versierten Dritten einkauft.

Im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wird überwiegend nach letzterer Art verfahren. Die für den SPNV zuständigen Länder kaufen die Transportleistungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen ein und geben sie vergünstigt an die Fahrgäste weiter.⁹⁰ Die Eisenbahnverkehrsunternehmen erbringen ihre Transportleistung auf Basis eines Verkehrsvertrages, der in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren vergeben wurde. Über die Vertragsgestaltung ist es den Ländern möglich, die Ausprägung der Verkehre stark zu beeinflussen. Das kann von der Taktfrequenz bis hin zur farblichen Ausgestaltung der Fahrzeuge reichen.

Insofern sollte es Kommunen auch möglich sein, über die Gestaltung der Konzessionsverträge das Erreichen von energiepolitischen Zielen sicherzustellen (vgl. 3.4 und 6.10).

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt sieht den Trend zur Rekommunalisierung der Daseinsvorsorge kritisch. Erst kürzlich hat er sich diesbezüglich wie folgt geäußert: *„Ich sehe darin keinerlei Vorteile. Wenn die Netze in kommunaler Hand sind, besteht dagegen ein sehr hohes Missbrauchspotential. Wir haben eine Reihe von Verfahren gegen kommunale Netzbetreiber geführt, bei denen Privatunternehmen mehr zahlen mussten als die eigenen Stadtwerke. Die Kommunen tun immer so, als ob ihre Interessen und die der Bürger identisch sind. Aber das stimmt oft nicht. Die Kommune hat eigene finanzielle Interessen, und der Bürger zahlt. Das betrifft übrigens nicht nur die Energie, sondern auch den Bereich der Entsorgung. Wir haben hier Gebührenunterschiede von 500 Prozent!“*⁹¹

Die Erlösbergrenzen werden u.a. auf Basis der von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalrendite für jeden Netzbetreiber ermittelt (vgl. 3.3). Es ist also davon auszugehen,

⁸⁹ Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim, Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Januar 2012, S. 54.

⁹⁰ Anmerkung: Erläuterung stark vereinfacht. Zu unterscheiden sind maßgeblich Brutto- und Nettoverträge.

⁹¹ Tagesspiegel, Die Kunden bekommen ihr Geld, Interview mit Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, 18.03.2013.

dass bei effizienter Betriebsführung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben angemessene Gewinne aus dem Betrieb eines Netzes möglich sind. Aufgrund dieser Tatsache erscheint es nicht notwendig, dass Kommunen vor dem Hintergrund des Gemeinwohlprinzips Stromverteilnetze betreiben.

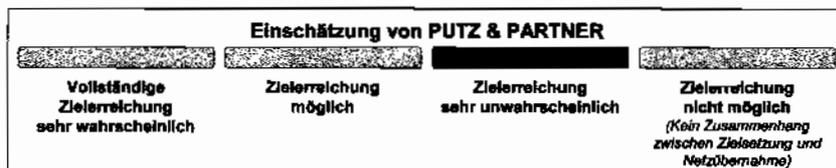


Abbildung 23: Bewertung – Handeln nach Gemeinwohl und weniger nach Wirtschaftsinteressen

6.9 Höhere Effizienz des Netzbetriebes

Als weiteres durch die Rekommunalisierung zu erreichendes Ziel wird angeführt, dass ein kommunaler Verteilnetzbetreiber eine höhere Effizienz erreichen kann als ein privater Netzbetreiber. Werden hierfür die von der Bundesnetzagentur für alle Verteilnetzbetreiber im Rahmen eines objektiven Verfahrens (Benchmarking) ermittelten Effizienzwerte herangezogen, sind eindeutige Indizien für die (bessere) Erreichung dieses Ziels durch die Rekommunalisierung bislang nicht erkennbar. Die Erhöhung der Effizienz durch die alleinige Veränderung von einem privaten hin zu einem kommunalen Eigentümer ist nicht zu erreichen, sondern allein durch die effektive und effiziente Ausnutzung der unternehmerischen Handlungsspielräume durch den Verteilnetzbetreiber selbst.

Wie in den vorherigen Kapiteln erläutert wurde, wendet die Bundesnetzagentur zur Genehmigung der maximalen Netzentgelte seit dem 01. Januar 2009 die sogenannte Anreizregulierung an.⁹² Grundlage ist hierfür ein umfassendes Vergleichsverfahren, das unter Berücksichtigung einer möglichst breiten Datenbasis die verschiedenen Kostenarten und spezifischen Besonderheiten (Netzgröße, ländliche oder eher städtische Struktur etc.) der Verteilnetzbetreiber erfasst und so die Ermittlung der sogenannten Effizienzwerte ermöglicht (vgl. 6.4). Für jeden Verteilnetzbetreiber wurde daher zu Beginn der ersten Regulierungsperiode (also in den Jahren 2008 und 2009) ein individueller Effizienzwert berechnet. Dieser Wert legt gleichzeitig den Erlöspfad des Netzbetreibers fest und gibt vor, um wie viel der Netzbetreiber seine beeinflussbaren Kosten pro Jahr abzusenken hat. Wird diese Vorgabe nicht erreicht, hat dies unmittelbare Auswirkung auf die Erlöse und damit den Unternehmensgewinn.

Kleinere Verteilnetzbetreiber hatten die Wahlmöglichkeit an einem vereinfachten Verfahren teilzunehmen und haben den Effizienzwert 87,5% zugeordnet bekommen. Für die größeren Verteilnetzbetreiber wurden jeweils individuelle Werte ermittelt. Diese bewegen sich in einer Spanne vom Maximalwert 100% (z.B. AllgäuNetz GmbH & Co. KG, EWE NETZ GmbH,

⁹² Bruns, Elke, Futterlieb, Matthias, Ohlhorst, Dörte, Wenzel, Bernd, Technische Universität Berlin, Netze als Rückgrat der Energiewende, Berlin, Oktober 2012, S. 111.

E.ON Bayern AG usw.) bis hin zu Werten unterhalb des Durchschnitts von 87,5% (z.B. Stadtwerke Wismar Netz GmbH, ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG etc.).

Eine grobe Gesamtbetrachtung aller von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Effizienzwerte führt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Unternehmen mit einem Effizienzwert von 100% sich durch ihre relative Unternehmensgröße und durch ihre mehrheitlich private Eigentümerstruktur auszeichnen.⁹³ Einen Beleg für die Fähigkeit zu einem effizienteren Wirtschaften der kommunalen Netzbetreiber gibt es daher bislang nicht. Es gibt jedoch auch keinen gegenteiligen Beleg dafür, dass kommunale VNB grundsätzlich schlechter und damit weniger effizient wirtschaften als private Unternehmen.⁹⁴

Bleibt der hier verwendete Effizienzbegriff nicht nur auf Kosten beschränkt, sondern wird um den Aspekt der Qualitätseffizienz erweitert, stellt sich die Situation etwas anders dar. So sind von den 59 Verteilnetzbetreibern, die aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Versorgungstabilität (gemessen am Qualitätselement) eine Strafe (Malus) zu zahlen haben, 54 in kommunaler bzw. mehrheitlich in kommunaler Hand (vgl. 6.5). Doch auch die Berücksichtigung dieses Sachverhaltes lässt nicht die pauschale Schlussfolgerung zu, kommunale Verteilnetzbetreiber seien häufiger ineffizienter als privatwirtschaftlich geführte Unternehmen. Es gibt zweifellos auch sehr effizient geführte Stadtwerke in kommunaler Hand. Bislang liegen jedoch keine empirischen Untersuchungen vor, die einen klaren Beleg für die höhere Effizienz von kommunalen gegenüber privaten Netzbetreibern liefern. Für einen solchen Vergleich wäre eine ausschließliche Betrachtung der durch die Bundesnetzagentur ermittelten Effizienzwerte nicht ausreichend, sondern müsste um zusätzliche Aspekte erweitert werden. Hierbei könnte es sich beispielsweise um die durchschnittliche Dauer zur Bearbeitung von Standardprozessen (z.B. die Abwicklung eines Stromanbieterwechsels, die Durchführung eines neuen Hausanschlusses oder die Bearbeitung von Beschwerden) handeln oder Kenngrößen zur Produktivität berücksichtigen.

Der Erfolg eines Verteilnetzbetreibers wird im Rahmen des deutschen Regulierungssystems hauptsächlich durch seine Fähigkeit zur Kosteneffizienz bestimmt. Dahinter stehen jedoch gute unternehmerische Entscheidungen und wirksame Kontrollmechanismen, die Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und Korrekturen möglich machen bzw. diese initiieren.

Diese Steuerungs- und Kontrollfähigkeiten scheinen bei privaten Unternehmen im Vergleich zu öffentlich geführten dann besser zu funktionieren, wenn sich ein Unternehmen in einem Umfeld bewegt, das sich durch einen hohen Komplexitätsgrad und eine hohe Entwicklungsgeschwindigkeit auszeichnet. Dies gilt beispielsweise für die Realisierung besonders anspruchsvoller Projekte ohne Referenzvorlagen (Stichworte: „Elbphilharmonie in Hamburg“, „Stuttgart 21“, „Flughafen Berlin BER“, „Nürburgring“ etc.), aber auch für die Steuerung öffentlicher Unternehmen in komplexen und hochdynamischen Umfeldern, wie z.B. während der Finanzkrise (Stichwort: „Landesbanken“).

⁹³ BNetzA, Amtsblatt der Bundesnetzagentur, Ausgabe 8/2009 mit Mitteilung Nr. 278/2009, Berlin, 06.05.2009.

⁹⁴ Anmerkung: Dieser Sachverhalt sollte erneut überprüft werden, wenn die ersten Ergebnisse im Rahmen der Neuermittlung zu Beginn der zweiten Regulierungsperiode (also in den Jahren 2013 und 2014) vorliegen.

Die von den politischen Entscheidern mit Nachdruck forcierte Umsetzung der Energiewende hat für alle involvierten Akteure zu einem tiefgreifenden und herausfordernden Systemwechsel geführt. An den Fähigkeiten aller kommunalen Verteilnetzbetreiber (insbesondere bei den kleineren), die damit verbundenen anspruchsvollen Aufgaben im erforderlichen Maße bewältigen zu können, bleiben vor diesem Hintergrund zumindest Zweifel.

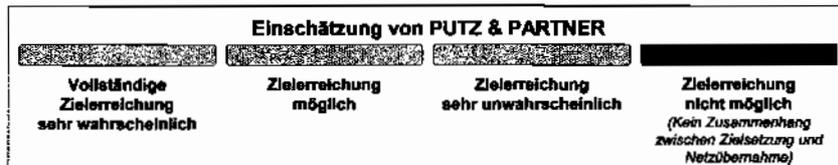


Abbildung 24: Bewertung – Höhere Effizienz des Netzbetriebes

6.10 Mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen

These: Die Kommunen erlangen mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten!

„Der Ausbau der Netze könnte durch die Kommunen forciert werden.“

Prof. Dr. Jens-Eric von Düsterlho
(Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - Fakultät Wirtschaft und Soziales - Department Wirtschaft - Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)

Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen und regulierenden Vorschriften und der daraus folgenden erheblichen Limitierung der unternehmerischen und ökonomischen Handlungsspielräume ist das Erlangen von mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen durch die Rekommunalisierung sehr unwahrscheinlich.

Der Wunsch nach mehr Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten ist eine der Zielsetzungen, die fast immer im Kontext der Diskussion um eine mögliche Rekommunalisierung durch den kommunalen Entscheider angeführt wird. Dabei liegen die Erwartungen an die Einflussmöglichkeiten als kommunaler Betreiber und die aufgrund der engen Reglementierung (ARegV) äußerst limitierten Möglichkeiten oftmals weit auseinander.

Die Verpflichtungen zum vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energie, die Maßgabe das Verteilnetz hierfür zu ertüchtigen und zu modernisieren, der Zwang zur Entflechtung (also die strikte Trennung zwischen Stromerzeugung und Stromverteilung) und die Entscheidung über die Höhe der Netzentgelte durch eine übergeordnete Instanz (BNetzA) determinieren einen sehr engen Korridor für wirtschaftliches und unternehmerisches Handeln (vgl. 3.3). Jeder Entscheidungsträger sollte sich dessen bewusst sein, dass die konkreten wirtschaftlichen Spielräume eines energiewirtschaftlichen Netzbetriebes im Wesentlichen von den Kosten der Netzbewirtschaftung und den von der Regulierungsbehörde zugelassenen Netzentgelten festgelegt werden. Gleichwohl ist ein

Netzbetreiber frei über die Durchführung von Investitionsvorhaben, die nicht unmittelbar aus der Verpflichtung zur Netzmodernisierung resultieren, zu entscheiden.⁹⁵ Dies können z.B. Pilot- oder Forschungsprojekte im Bereich Speichertechnologien, Smart Metering oder ähnliches sein. Diese Art von Investitionen wird jedoch (zurzeit noch) nicht durch die Mechanismen der Anreizregulierung vergütet und würde sich damit unmittelbar negativ auf die Unternehmensrendite und folglich auch auf den Ertrag der Kommune auswirken. Große Investitionsaktivitäten mit erheblichem Finanzmitteleinsatz bei Netzbetreibern mit mehrheitlich kommunalen Anteilseignern konnten im Rahmen dieser Kurzstudie nicht identifiziert werden. Dies entspricht einem logischen ökonomischen Verhaltensmuster und offenbart gleichzeitig eine mögliche Notwendigkeit zur Nachjustierung der Anreizregulierung durch den Gesetzgeber, um gewünschte Investitionen dieser Art zukünftig stärker zu fördern.

Die Auswertung aller vorliegenden Quellen hat keine weiteren belastbaren Inhalte bzw. Einzelaspekte aufdecken können, die zu einer Konkretisierung dieser Zielsetzung geführt hätten. Daher ist die Zielvorstellung nach mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeit durch die Kommunen in erster Linie als übergeordneter Sammelbegriff zu interpretieren, unter dem die zuvor in Abschnitt 6 behandelten – konkreteren – Ziele, wie dem Vorantreiben der Energiewende oder der Erzielung von Erträgen für die Kommune subsumiert werden können.

Angesichts der mangelnden Prägnanz dieser Zielsetzung und der zuvor dargelegten gesetzlichen und regulierenden Vorschriften ist das Erlangen von mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten durch die Kommunen durch die Rekommunalisierung sehr unwahrscheinlich.

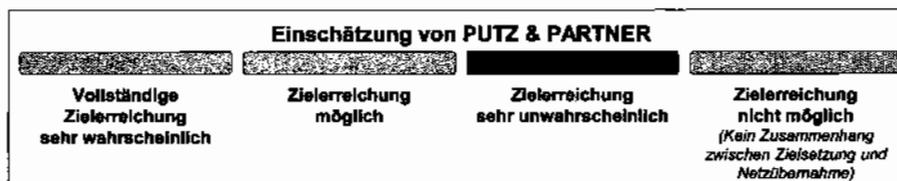


Abbildung 25: Bewertung – Mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeit der Kommunen

⁹⁵ EnWG § 11 (1) und EEG § 5 (1)

7. Darstellung der Ergebnisse und Fazit

Eine konsolidierte Darstellung der ermittelten Erreichbarkeit der zehn untersuchten Ziele führt nach Einschätzung von PUTZ & PARTNER zu einem sehr eindeutigen Bild. Demzufolge ist kaum eines der proklamierten Ziele durch eine Rückführung der Stromverteilnetze in die Öffentliche Hand zu erreichen.

Bei vier von zehn Zielen ist eine Erreichbarkeit vollständig ausgeschlossen bzw. es besteht kein Zusammenhang (beispielsweise aus rechtlich-regulatorischen Gründen) zwischen der Zielsetzung und dem gewünschten Effekt. Dies gilt für die Erreichung ökologischer Ziele, der Erhöhung des Wettbewerbs, der Erhöhung der Versorgungsqualität und der Steigerung der Effizienz des Netzbetriebes. Für fünf andere Ziele ist die Möglichkeit einer Zielerreichung zwar nicht ausgeschlossen aber als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Hierunter fallen die Ziele nach mehr kommunalen Einflussmöglichkeiten, niedrigeren Energiepreisen, der Steigerung der kommunalen Erträge, der Stärkung der lokalen Wirtschaft sowie nach einem stärkeren gemeinwohlorientierten Handeln. Die Erreichbarkeit des Ziels nach einer Verbesserung des Infrastrukturmanagements erscheint realistisch erreichbar. In der Gesamtdarstellung ergibt sich das folgende Bild:

Ziele	Zielerreichbarkeit			
	Vollständige Zielerreichung sehr wahrscheinlich	Zielerreichung möglich	Zielerreichung sehr unwahrscheinlich	Zielerreichung nicht möglich
Höhere Effizienz des Netzbetriebs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erreichung ökologischer Ziele & Vortrieb der Energiewende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erhöhung des Wettbewerbs für den Endverbraucher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Niedrigere Energiepreise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Steigerung der kommunalen Erträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bessere Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Stärkung der lokalen Wirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besseres Infrastrukturmanagement	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handeln nach Gemeinwohl statt nach Wirtschaftsinteressen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehr Einfluss & Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 26: Konsolidierte Darstellung der Bewertungen für alle 10 Ziele

Aus den Untersuchungsergebnissen dieser Kurzstudie ist somit die Handlungsempfehlung abzuleiten, dass eine Rückführung der Stromverteilnetze in die Öffentliche Hand, insbeson-

dere für Versorgungsnetze oberhalb der Grenze von 100.000 Netzkunden, grundsätzlich nicht sinnvoll ist.

Unabhängig von den gewichtigen Argumenten, die für die zuvor genannte Empfehlung sprechen, kann nicht ignoriert werden, dass in größeren Teilen der Bevölkerung und bei verschiedenen Einflussgruppen eine deutliche Befürwortung für die Rekommunalisierung von Stromverteilnetzen festzustellen ist. Der bisherige Zuspruch für Bürgerinitiativen, wie beispielsweise in Hamburg und Berlin sowie verschiedene Umfragen⁹⁶ belegen dies. Daher stellt sich die Frage, welche Ursachen es für diese Meinungstendenz trotz der dargelegten Faktenlage gibt? Es ist offensichtlich, dass hierfür nicht nur ein einziger Grund anzuführen ist, sondern ein Bündel von sich zum Teil gegenseitig beeinflussenden Faktoren eine wichtige Rolle spielt.

Eine zentrale Ursache ist zweifellos in der hohen und ohne fundierte Kenntnisse schwer durchschaubaren Komplexität des Handlungsrahmens der Verteilnetzbetreiber im Kontext der Anreizregulierung, des Unbundlings und der Energiewende zu sehen. Wenn wichtige Zusammenhänge nicht verstanden werden, sind faktenbasierte Schlussfolgerungen kaum möglich. Diesen Aspekt als alleinige Ursache für die Art und Weise der zurzeit geführten Diskussion anzuführen, wäre jedoch bei weitem nicht ausreichend. Ein weiterer wichtiger Grund für das aktuelle Stimmungsbild ist nach Einschätzung von PUTZ & PARTNER in dem Agieren und der Informationspolitik der Verteilnetzbetreiber selbst zu sehen. Hierbei sind folgende Aspekte zu nennen:

- o Keine differenzierende Betrachtung der größeren und vollständig entflochtenen EVU durch den Bürger. Verfehlungen der Muttergesellschaft oder anderer Unternehmenssparten werden auch den Netzbetreibern angelastet.
- o Schlechte Krisenkommunikation (beispielhaft seien hier KKW-Vorfälle, der umfassende Arbeitsplatzabbau bei großen Energieunternehmen oder die erfolgreichen Klagen von Verbrauchern gegen Gaspreiserhöhungen genannt).
- o Mangelnde Wahrnehmung einer lokalen bzw. regionalen Verwurzelung, insbesondere bei großen und überregional tätigen Verteilnetzbetreibern im Vergleich zu Stadtwerken.
- o Zu geringes Engagement bei der Vermittlung von schwierigen energiewirtschaftlichen Sachverhalten an den Bürger in Kombination mit einer latenten Unterschätzung des Bürgerwillens.
- o Intransparenz hinsichtlich der tatsächlich erwirtschafteten Unternehmensergebnisse und damit die Förderung einer Anscheinsvermutung der Vorteilhaftigkeit einer Rekommunalisierung in Teilen der Bevölkerung und den politischen Akteuren.

⁹⁶ Hamburger Abendblatt, Mehrheit der Hamburger für Rückkauf der Energienetze: „Laut einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des Abendblatts sind 64 Prozent der Befragten für den Rückerwerb der Strom-, Gas- und Fernwärmenetze zu 100 Prozent. Nur 20 Prozent sprechen sich dagegen aus. Lediglich 14 Prozent der Befragten sind unentschieden. Hamburg ist derzeit im Besitz von 25,1 Prozent der Netze“. Hamburg, 9.2.2013.

Doch auch andere Einflussfaktoren, wie mögliche massenpsychologische Effekte durch die Finanzkrise und einem damit einhergehenden Anstieg des Misstrauens der Bevölkerung gegenüber großen – renditeorientierten – Unternehmen dürften eine Rolle spielen und die Diskussion über den Anteil und die Rolle des Staates bei der Erbringung von Versorgungsaufgaben zusätzlich beeinflussen.

Für Netzbetreiber führt dies zu der Erfordernis, zukünftig deutlich mehr Gewicht auf Kommunikation und Transparenz zu legen. Aus Sicht der Autoren wäre es wünschenswert, wenn die Diskussion weniger emotional und ideologisch geführt werden würde und die Kraft der Argumente wieder stärkeres Gehör findet. Dies zu erreichen, liegt jedoch nicht nur in der alleinigen Verantwortung der Netzbetreiber, sondern fordert alle relevanten Gesellschaftsgruppen gleichermaßen. Die Aneignung elementarer Grundkenntnisse rund um das Thema Stromnetze und Energiewende ist eine zwingende Voraussetzung für das Verständnis der Argumente, die für oder gegen eine Rekommunalisierung sprechen. Die Schaffung dieser Wissensbasis sollte besonders von den Einflussgruppen, die sich aktiv an der geführten Diskussion und am Prozess der Entscheidungsfindung beteiligen, als innere Verpflichtung begriffen werden.

8. Expertenumfrage

Als Ergänzung, der im Rahmen der Studie erarbeiteten Inhalte, hat die HSBA (Hamburg School Of Business Administration) parallel eine Blitzlichtbefragung von Experten aus dem Hochschulbereich durchgeführt. Diese soll dazu beitragen, die Diskussion durch Einschätzungen von Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen zusätzlich zu bereichern. Es sei darauf hingewiesen, dass den Befragten die Ergebnisse der Studie zum Zeitpunkt der Befragung nicht vorlagen. Angesichts der eher allgemein formulierten Fragestellungen und der sehr limitierten Antwortmöglichkeiten ist das Abstimmungsergebnis eher als tendenzielles Stimmungsbild zu betrachten. Eine tiefergehende Befragung eines größeren Teilnehmerkreises könnte weitere interessante Erkenntnisse liefern und wäre als neue Aufgabenstellung für die Zukunft sehr reizvoll.

Die Teilnahme von Prof. Dr. Karl-Werner Hansmann, Prof. Dr. Ruth Boerckel-Rominger, Prof. Dr. Gert Brunekreeft, Prof. Dr. Thomas Straubhaar, Prof. Dr. Jens-Eric von Düsterlho und Prof. Dr.-Ing. Martin Kaltschmitt hat zu folgendem Gesamtergebnis geführt:

	Stimme eher zu	stimme teilweise zu	Stimme eher nicht zu
These 1: Die Kommunen erlangen mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten!	5	1	0
These 2: Ökologische Ziele werden erreicht und die Energiewende wird vorangetrieben!	2	2	2
These 3: Der Wettbewerb wird zum Wohle der Verbraucher erhöht!	0	2	4
These 4: Die Energiepreise werden verringert!	1	2	3
These 5: Die kommunalen Erträge werden gesteigert!	0	5	1
These 6: Die Versorgungsqualität wird verbessert und Versorgungssicherheit erhöht!	1	3	2
These 7: Die lokale Wirtschaft wird gestärkt!	0	1	5
These 8: Das Infrastrukturmanagement der Kommune wird verbessert!	1	4	1
These 9: kommunaler Netzbetreiber handelt mehr im Sinne des Gemeinwohls und weniger nach Wirtschaftsinteressen!	3	3	0
Summe	13	23	18

Methodisch wurde eine einfache Befragungsskala entwickelt, in der Zustimmung zu einer These eine eher positive Sicht zur Rekommunalisierung signalisiert, hingegen Nichtzustimmung Skepsis ausdrückt. Zusätzlich hatten die Teilnehmer die Möglichkeit ihre Entscheidung in Form eines kurzen Statements zu kommentieren. Jeweils ein Statement wurde exemplarisch zur Einleitung, der im Abschnitt 6 untersuchten Ziele der Rekommunalisierung, verwendet.

Resümierend ergibt sich eine ambivalente Einschätzung der Rekommunalisierung von Verteilnetzen („stimme teilweise zu“ mit 23 Antworten) mit Tendenz zu einer eher ablehnenden Bewertung („stimme eher nicht zu“ mit 18 Antworten im Verhältnis zu „stimme eher zu“ mit 13 Antworten). Bei einer Einzelbetrachtung der Thesen zeigt sich aber durchaus ein gemischtes Bild. Wie eingangs erwähnt, war das Raster der möglichen Antworten bewusst sehr begrenzt. D.h. insbesondere bei einer Zustimmung oder Ablehnung können keine Rückschlüsse auf den Grad der Zielerreichung oder das Ausmaß der Nichterreichung eines Ziels getroffen werden. Dennoch dokumentiert diese Befragung eine tendenzielle Bestätigung der durch die Autoren der Studie hergeleiteten kritischen Einschätzung einer Erreichbarkeit, der mit einer Rekommunalisierung verknüpften Zielerwartungen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vereinfachte Struktur der Stromerzeugung vom Kraftwerk bis zum Endverbraucher	9
Abbildung 2: Entwicklung der Bruttostromerzeugung nach Energieträgern von 2000 bis 2012	11
Abbildung 3: „Die Verpflichtung zum Unbundling ist abhängig von der Anzahl der Netzanschlüsse (De-minimis-Regel)“	12
Abbildung 4: Die energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette im Überblick	13
Abbildung 5: Installierte elektrische Erzeugungsleistung (Stand Juli 2012).....	13
Abbildung 6: Heutige und künftige Aufgaben der Verteilnetzbetreiber	16
Abbildung 7: Prinzip der Ermittlung der Erlösbergrenze	17
Abbildung 8: Verteilnetzbetreiber im Spannungsfeld zwischen politischen Zielvorgaben, gesetzlichen Vorschriften, Vorgaben der Anreizregulierung und der Sogwirkung von EE-Anlagen im Netzgebiet.....	17
Abbildung 9: Übersicht zulässiger und unzulässiger Entscheidungskriterien	19
Abbildung 10: Auslaufende Konzessionsverträge in Deutschland / Analyse von PUTZ & PARTNER	20
Abbildung 11: Das energiepolitische Zieldreieck	22
Abbildung 12: Bewertung – Erreichung ökologischer Ziele & Vorantreiben der Energiewende	26
Abbildung 13: Prozentualer Anteil der Netzgebiete, in denen die dargestellte Anzahl von Lieferanten tätig ist	28
Abbildung 14: Bewertung – Erhöhung des Wettbewerbs.....	28
Abbildung 15: Zusammensetzung der Stromrechnung für Endverbraucher und Anteil der Netzentgelte an der Gesamtrechnung'	29
Abbildung 16: Bewertung – Niedrigere Strompreise	31
Abbildung 17: Wirkung von tatsächlichen Kosten im Verhältnis zur Erlösbergrenze	32
Abbildung 18: Bewertung – Steigerung der kommunalen Erträge	35
Abbildung 19: Entwicklung des SAIDI-Wertes von 2006 bis 2012	36
Abbildung 20: Bewertung – Bessere Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit	37
Abbildung 21: Bewertung – Stärkung der lokalen Wirtschaft	39
Abbildung 22: Bewertung – Besseres Infrastrukturmanagement	40
Abbildung 23: Bewertung – Handeln nach Gemeinwohl und weniger nach Wirtschaftsinteressen	42
Abbildung 24: Bewertung – Höhere Effizienz des Netzbetriebes	44
Abbildung 25: Bewertung – Mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeit der Kommunen	45
Abbildung 26: Konsolidierte Darstellung der Bewertungen für alle 10 Ziele	46

Quellenverzeichnis

BDEW (2013) BDEW-Strompreisanalyse 2013: Hälfte des Strompreises sind Steuern und Abgaben, Berlin, 13. März 2013

BDEW (2010) Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung, Berlin

BNetzA (2009) Beschluss der Beschlusskammer 4

BNetzA (2013a) Übersicht Stromnetzbetreiber, Stand 11. März 2013

BNetzA (2013b) Kraftwerkliste der Bundesnetzagentur, Stand 1. Februar 2013

BNetzA (2012) Pressemitteilung vom 3. September 2012

BNetzA, BKartA (2010) Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers

BNetzA, BKartA (2012) Monitoringbericht, Berlin

Bruns, Elke, Futterlieb, Matthias, Ohlhorst, Dörte, Wenzel, Bernd (2012) Technische Universität Berlin, Netze als Rückgrat der Energiewende, Berlin

Büdenbender, Ulrich (2011a) Die Angemessenheit der Eigenkapitalrendite im Rahmen der Anreizregulierung von Netzentgelten in der Energiewirtschaft, Dresden

Büdenbender, Ulrich (2011b) Materieellrechtliche Entscheidungskriterien der Gemeinden bei der Auswahl des Netzbetreibers in energiewirtschaftlichen Konzessionsverträgen, Essen

Bundesministerium der Justiz (2013) Bundesanzeiger: Stichtagsauswertung der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger (print und online) am 25. Februar 2013, Berlin

CTG Corporate Transformation Group GmbH (2004) Entflechtung – Strategie und Projektmanagement, Berlin

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (2012a) dena-Verteilnetzstudie, Berlin

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (2012b) Eine erfolgreiche Energiewende bedarf des Ausbaus der Stromverteilnetze in Deutschland, Berlin

Kellermann, Eike (2013) InSüdthüringen.de, Neuer Eon-Eigentümer will hohe Netzentgelte, 16. Februar 2013, Thüringen

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2011) Haushalte zahlen zu viel

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2013) Berlin soll eigenes Stadtwerk bekommen

Gamm, Stephan, Sieverling, Oliver (2011) PUTZ & PARTNER Unternehmensberatung AG, Strategische Bewertung von Handlungsoptionen der Kommunen über die Zukunft ihrer Verteilnetze, Hamburg

Groebel, Annegret (2012) BNetzA, Europäische Energieregulierung, Frankfurt

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (2012) Strom- und Gasnetz im Fokus - Eine Bewertung der Rekommunalisierung aus Sicht der IHK Berlin, Berlin

Jennes, Eric (2012) Die Rolle der kommunalen Verteilnetzbetreiber bei der Energiewende, Workshop zum Energierecht, Berlin

Kroneberg, Jürgen (2007) Vorlesung Energierecht – Entflechtung, Köln

Kunze, Sebastian (2012) Universität Potsdam, KWI Schriften 6, Rekommunalisierung öffentlicher Daseinsvorsorge, Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen, Potsdam

Landgericht Kiel (2012) Urteile vom 3. Februar 2012, Az.: 14 O Kart. 83/10 und 14 O 12/11.Kart

Maeding, Sandra (2011) Kurz- und langfristige Wirkung der Anreizregulierung, Clausthal

Menges, Roland, Müller-Kirchenbauer, Joachim (2012) Zeitschrift für Energiewirtschaft, Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, Essen

Monopolkommission (2011) Sondergutachten 59, Energie 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten, Berlin

Stadt Berlin (2012) Regierungserklärung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Klaus Wowereit, am 12. Januar 2012

Tagesspiegel (2013) „Die Kunden bekommen ihr Geld“ – Interview mit Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts, NR. 21 634 / Montag, 18. MÄRZ 2013

VKU (2012) Verband Kommunale Unternehmen e. V., Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke – Stadtwerk der Zukunft IV – aktualisierte Neuauflage, Berlin

VKU (2011) Verband Kommunale Unternehmen e. V., VKU-Gutachten: 7-Punkte-Plan zur Nachsteuerung der Anreizregulierung, Berlin

Quellenverzeichnis zu Abschnitt 4.

„Anzahl der auslaufenden Konzessionsverträge in Deutschland“:

Bayerischer Landtag (2012) Drucksache 16/11438, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 2011, Auslaufen der Stromnetzkonzessionen in bayerischen Kommunen – Rekommunalisierung der Stromversorgung II

Der Stadtrat Ellrich (2011) Vorlage zum Beschluss-Nr. 153-09/14, Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für Strom

Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag (2010) Bodo Ramelow Frank Kuschel, 23. März 2010, Rekommunalisierung und Neuordnung der Energieversorgung am Beispiel eines möglichen Energieclusters Mitteldeutschland sowie eine Thüringer Netzbetreiber-gesellschaft – eine Projektskizze –

Hessischer Landtag (2010) Drucksache 18/1736, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abg. Wissler (DIE LINKE) und Fraktion betreffend auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas und Neufeststellung der Grundversorger in Hessen

Landtag Brandenburg (2010) Drucksache 5/2231, Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 4 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Konzessionsverträge in Brandenburg

Landtag Nordrhein-Westfalen (2009) Drucksache 14/9493, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3370 vom 19. Mai 2009 der Abgeordneten Reiner Priggen und Horst Becker Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas in Kommunen

Landtag Sachsen-Anhalt (2011) Drucksache 5/3133, Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Abgeordneter Dr. Frank Thiel (DIE LINKE), Auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas in Kommunen

Landtag von Baden-Württemberg (2009) Drucksache 14 / 4844, Antrag der Fraktion der SPD und Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, Energie vor Ort – auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas und Neufeststellung der Grundversorger in Baden-Württemberg

Sächsischer Landtag (2008) Drucksache 4 / 11549, Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Morlok FDP-Fraktion, Konzessionsverträge mit Versorgungsunternehmen

Schleswig-Holsteinischer Landtag (2012) Drucksache 17/2193, Kleine Anfrage des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) und Antwort der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Konzessionsverträge Strom

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
KKW	Kernkraftwerk
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
AusgMechv	Ausgleichsmechanismusverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKartA	Bundeskartellamt
BNetzA	Bundesnetzagentur
BörsG	Börsengesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EEX	European Energy Exchange
EnBW	Energie Baden-Württemberg
EnWG	Energiewirtschaftsgesetzes
etc.	et cetera
EVU	Energieversorgungsunternehmen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GW	Gigawatt

HSBA	Hamburg School Of Business Administration
i.V.m.	in Verbindung mit
KAV	Konzessionsabgabeverordnung
OTC	Over The Counter
SAIDI	System Average Interruption Duration Index
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
TSO	Transmission System Operator (Übertragungsnetzbetreiber)
TU	Technische Universität
TWh	Terawattstunde
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VKU	Verband Kommunale Unternehmen e. V.
VNB	Verteilnetzbetreiber
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil